



Protokoll

3. Sitzung der 6. Satzungsversammlung

SV-Mat. 02/2017

BRAK-Nr. 12/2017

A | 34

Datum: 21.11.2016

Beginn: 09.00 Uhr

Ende: 17.00 Uhr

Ort: Hotel Pullman Schweizerhof Berlin

Berlin, 10.01.2017

Vorsitz: RA Ekkehart **Schäfer**, Präsident der BRAK

stellv. Vorsitz RA Michael **Then**, Vizepräsident der BRAK

Schriftführerin: RAin Anne **Riethmüller**

Anwesend: Die Anwesenheit ergibt sich aus der beigefügten Anwesenheitsliste.

Inhalt:

I. Formalien	3
Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung	3
Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)	3
Genehmigung des Protokolls über die 2. Sitzung der 6. Satzungsversammlung	3
II. Bericht aus dem Versammlungsrat	4
III. Beschlussfassung über Anträge und Beratung	6
1. Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften	6
2. Ausschuss 5 – Aus- und Fortbildung	11
1.1 § 4a Abs. 1 BORA-E	19
1.2 § 4a Abs. 2 BORA-E	21
1.3 § 4a Abs. 3 BORA-E	23
1.4 § 4a Abs. 4 BORA-E	25
1.5 § 4a Abs. 5 BORA-E	25
3. Ausschuss 2 – Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung	33
a) Bericht aus dem Ausschuss	33
b) Zustellung von Anwalt zu Anwalt - § 14 BORA	38
4. Ausschuss 3 – Geld, Vermögensinteressen, Honorar	41
5. Ausschuss 4 – Grenzüberschreitender Rechtsverkehr	45
6. Ausschuss 6 – Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz	45
7. Verschiedenes	48
8. Zeit und Ort der 4. Sitzung der 6. Satzungsversammlung	49

I. Formalien

Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung

Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)

Genehmigung des Protokolls über die 2. Sitzung der 6. Satzungsversammlung

RA Schäfer: Er heiße alle Mitglieder zur 3. Sitzung der 6. Satzungsversammlung in Berlin herzlich willkommen.

Ein besonderer Willkommensgruß gelte Herrn Kollegen Albrecht Luther als neuem Kammerpräsidenten der RAK Tübingen. Ferner begrüße er als Gäste Frau Peter aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und die Vertreter von DAV, Bundessteuerberaterkammer und Wirtschaftsprüferkammer.

Er wolle eingangs kurz auf zwei berufspolitische Projekte eingehen, die die Bundesrechtsanwaltskammer zurzeit bewegen.

Er beginne mit dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe:

Zu diesem Gesetzgebungsvorhaben finde am heutigen Tag – nämlich in der Zeit von 15.00 bis 16.30 Uhr – ein erweitertes Berichterstattergespräch des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages statt. Die Bundesrechtsanwaltskammer sei zu diesem Gespräch eingeladen worden. Nachdem er sich mit dem Versammlungsrat beraten habe, beabsichtige er, die Bundesrechtsanwaltskammer in diesem Termin zu vertreten.

Eine unmittelbare Verknüpfung des Gesetzgebungsvorhabens zur Arbeit der Satzungsversammlung gebe es insbesondere im Hinblick auf das Fortbildungsthema. Wie alle wissen, sehe der Gesetzentwurf der Bundesregierung unter anderem eine Ermächtigungsgrundlage für die Satzungsversammlung vor, Näheres zur allgemeinen Fortbildungspflicht zu regeln. Das Plenum der Satzungsversammlung werde sich heute mit diesem Aspekt unmittelbar nach den Themen des Ausschusses 1 befassen. Die Mitglieder des Rechtsausschusses werde er nachher über die aktuelle Diskussion informieren können.

Die Versammlungsleitung werde nach der Mittagspause gemäß § 7 Abs. 2 GO SV Herr Kollege Then übernehmen.

Ein zweites wichtiges Projekt der BRAK sei das besondere elektronische Anwaltspostfach.

Leider werde der Start des beA weiterhin durch Beschlüsse des AGH Berlin, die einzelne Rechtsanwälte gegen die BRAK erwirkt haben, behindert. Er sei aber zuversichtlich, dass eine Entscheidung des AGH schon bald vorliegen wird. Zuversichtlich sei er auch, dass die Entscheidung des AGH im Sinne der BRAK ausgehen wird und das beA endlich starten kann.

Nunmehr habe er die Formalien festzustellen. Rechtzeitig mit Rundschreiben vom 14.06.2016 (SV-Mat. 24/2016) habe er zur 3. Sitzung der 6. Satzungsversammlung eingeladen. Die Materialien zur Sitzung seien den Mitgliedern der Satzungsversammlung zusammen mit der Tagesordnung mit

Schreiben vom 03.10.2016 (SV-Mat. 28/2016) und vom 11.11.2016 (SV-Mat. 45/2016) übersandt worden.

Das Protokoll über die 2. Sitzung der 6. Satzungsversammlung am 09.05.2016 sei den Mitgliedern der 6. Satzungsversammlung mit Schreiben vom 14.06.2016 (SV-Mat. 26/2015) übersandt worden. Protokollberichtigungsanträge seien bei der BRAK nicht eingegangen. Gebe es heute Einwände? Dies sei nicht der Fall, so dass das Protokoll über die 2. Sitzung der 6. Satzungsversammlung genehmigt sei.

Er stelle fest, dass die Satzungsversammlung beschlussfähig sei, da von den insgesamt 95 stimmberechtigten Mitgliedern die gemäß § 191d Abs. 2 BRAO notwendigen 3/5 (das sind 57) anwesend seien. Um 9.02 Uhr seien es 70 Mitglieder gewesen.

Gemäß § 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO bestimme er Frau Kollegin Riethmüller zur Schriftführerin der Satzungsversammlung.

Als Wiederholung für alle:

Soweit Anträge gestellt würden, bitte er, diese ausschließlich schriftlich bei der Schriftführerin, Frau Kollegin Riethmüller, abzugeben. Der schriftliche Antrag solle den Namen des Antragstellers und dessen Unterschrift enthalten. Nach Aussprache der Satzungsversammlung werde er gemäß § 10 Abs. 2 der GO über einzelne Anträge im Sinne eines Meinungsbilds abstimmen lassen, wobei die Mehrheitsverhältnisse nach § 191d Abs. 3 BRAO für diese Abstimmung noch nicht gelten. Dies bedeute, dass die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, damit sich die Satzungsversammlung weiterhin mit dem konkreten Antrag beschäftigt. Nach Abstimmung über einzelne Anträge finde eine weitere Abstimmung statt, bei der dann die Mehrheitsverhältnisse des § 191d Abs. 3 BRAO notwendig sind, soweit es um eine Änderung der BORA bzw. FAO geht. Dies bedeute, dass ein Beschluss zur Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung nur zustande kommt, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmt. Das seien bei 95 Mitgliedern mithin 48 Stimmen. Er weise erneut darauf hin, dass alle Redebeiträge in der Satzungsversammlung auf Tonträger aufgezeichnet werden. Diese Maßnahme helfe insbesondere der Geschäftsführung der BRAK bei der Protokollerstellung.

II. Bericht aus dem Versammlungsrat

RA Schäfer: Der Versammlungsrat habe sich in zwei Telefonkonferenzen – nämlich am 4.10. und am 31.10.2016 – sowie am gestrigen Abend ausgetauscht. In seiner ersten Telefonkonferenz habe das neu gewählte Gremium insbesondere über seine Aufgaben und Ziele diskutiert. Er wolle in Erinnerung rufen, dass der Versammlungsrat nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung die Aufgabe habe, die Satzungsversammlung zu beraten und deren Versammlungsleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Hauptaufgabe bleibe also die Vorbereitung und Koordination der Tagesordnung. Ungeachtet dessen sehe sich der Versammlungsrat aber auch als Bindeglied und Mittler zum Plenum. Schließlich sei es Aufgabe des Versammlungsrats, sich regelmäßig Gedanken über allgemeine berufspolitische Entwicklungen zu machen, die in eine aktuelle Stunde einfließen könnten.

Der Versammlungsrat habe sich auch Gedanken zum Modus der Wahl des Versammlungsrats gemacht. Der geltende § 3 Abs. 3 GO SV sehe bekanntlich vor, dass die Versammlungsleitung zur Wahl des Versammlungsrates lediglich bis zu zehn Kandidaten vorschlagen darf. Im Vorfeld der letzten Wahl hätten sich ursprünglich 11 Kolleginnen und Kollegen mit einem Interesse an einer

Mitarbeit gemeldet. In solchen Fällen halte er es für nicht zumutbar, bestimmte Kandidaten quasi „auszusortieren“.

Vor diesem Hintergrund schlage der Versammlungsrat eine Neufassung des § 3 Abs. 3 GO SV vor. Der Vorschlag sehe vor, dass jedes Mitglied der Satzungsversammlung Personen zur Wahl in den Versammlungsrat vorschlagen kann. Der Vorschlag müsse spätestens am 14. Kalendertag vor Beginn der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingehen. Die Vorschläge würden den Mitgliedern mit der Tagesordnung zur Sitzung übersandt. Nach Versendung der Tagesordnung bei der Geschäftsstelle eingegangene Vorschläge würden spätestens am 10. Kalendertag vor Beginn der Sitzung übersandt.

Da die Versammlungsleitung gemäß § 191a Abs. 4 Satz 1 BRAO ohnehin Mitglied der Satzungsversammlung ist, sei das zurzeit vorgesehene Nebeneinander von Vorschlagsrechten (Vorschlagsrecht der Versammlungsleitung/Vorschlagsrecht der Mitglieder der Satzungsversammlung) auch nicht erforderlich. Seines Erachtens sei der vom Versammlungsrat unterbreitete Vorschlag selbsterklärend.

Da sich zu dem Vorschlag niemand aus dem Plenum näher äußern wolle, komme er nun zunächst zur Abstimmung über den Vorschlag im Rahmen eines Meinungsbildes:

§ 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung wird wie folgt neu gefasst:

(3) Jedes Mitglied der Satzungsversammlung kann in Textform Personen zur Wahl in den Versammlungsrat vorschlagen. Der Vorschlag muss spätestens am 14. Kalendertag vor Beginn der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingehen. Die Vorschläge werden den Mitgliedern mit der Tagesordnung zur Sitzung übersandt. Nach Versendung der Tagesordnung bei der Geschäftsstelle eingegangene Vorschläge werden spätestens am zehnten Kalendertag vor Beginn der Sitzung übersandt. Jede Kandidatin und jeder Kandidat erhält Gelegenheit, sich kurz der Satzungsversammlung vorzustellen. Bei der Wahl hat jedes stimmberechtigte Mitglied bis zu fünf Stimmen, wobei jeder Kandidatin und jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann. Gewählt sind diejenigen bis zu fünf Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.

1. Abstimmung:

(ganz überwiegende Mehrheit)

2. Abstimmung:

(angenommen; dafür: 76, dagegen: 0, Enthaltungen: 0)

RA Schäfer: Er stelle fest, dass § 3 Abs. 3 GO SV in der vom Versammlungsrat vorgeschlagenen Fassung neu gefasst worden ist.

III. Beschlussfassung über Anträge und Beratung

1. Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften

a) Bericht aus dem Ausschuss

RA Schäfer: Beginnen wolle er den nächsten Tagesordnungspunkt mit einem Bericht aus dem für das Thema Fachanwaltschaften zuständigen Ausschuss 1. Er bitte den Vorsitzenden dieses Ausschusses, Dr. Greve, über aktuelle Diskussionen des Ausschusses zu berichten, die heute nicht bzw. noch nicht zur Abstimmung gestellt würden.

Im Anschluss daran werde man sich mit zwei Änderungsvorschlägen des Ausschusses befassen und – seines Wissens ein Novum – mit dem Vorschlag zu so genannten Klarstellungsbeschlüssen.

Dr. Greve: Zunächst wolle er aus der Arbeit des Ausschusses berichten. Mit folgenden Themen habe sich der Ausschuss seit der letzten Plenumsitzung im Schwerpunkt befasst:

1. Trialog

Am 14.06.2016 hätten Vertreter von BRAK, DAV und des Ausschusses 1 der Satzungsversammlung ein Gespräch mit Vertretern des BMJV geführt, um in Erfahrung zu bringen, wie das Ministerium Vorschlägen im Zusammenhang mit einer Zertifizierung von Lehrgangsveranstaltern gegenübersteht. Nachdem das BMJV in diesem Gespräch signalisiert habe, etwaigen Überlegungen im Grundsatz positiv gegenüberzustehen, habe eine Arbeitsgruppe des Ausschusses 1 – bestehend aus Dr. Mihm, RAuN Meyer-Schwickerath und ihm selbst – einen konkreten Vorschlag erarbeitet. Diesen Vorschlag habe der Ausschuss 1 in seiner Sitzung am 07.11.2016 akzeptiert. Nunmehr müsse eine Abstimmung hierzu mit BRAK und DAV erfolgen, damit das Gespräch mit dem BMJV fortgeführt werden könne.

Kurz zu den Eckpunkten der Reform: Der Vorschlag sehe vor, dass ein Fachanwaltsbewerber zukünftig bis zu 10 % aller nachzuweisenden Fälle – quorenübergreifend – durch ein Fachgespräch ersetzen darf. Dieses Fachgespräch finde lediglich auf Antrag des Antragstellers statt. Ferner solle geregelt werden, dass Lehrgangsanbieter zukünftig ein Qualitätssicherungssystem einzurichten haben, das nach ISO 9001, 29990 oder vergleichbar zertifiziert ist. Schließlich beinhalte der Vorschlag Vorgaben zu zulässigen Hilfsmitteln, examensvergleichbaren Bedingungen etc., die zukünftig konkreter in der FAO geregelt würden.

2. Fortbildungspflicht

Dieses Thema werde später vom zuständigen Ausschuss 5 behandelt.

3. Spezialist/Experte

Für dieses Thema sei in erster Linie der Ausschuss 2 zuständig. Parallel hierzu diskutiere allerdings auch der Ausschuss 1 dieses Thema insbesondere unter dem Blickwinkel des Schutzes der Fachanwaltschaften. Verhindert werden müsse, dass eine Entwertung der Fachanwaltschaften eintrete. Hierbei handele es sich um ein grundsätzliches Thema für das Plenum. Da man sich aber nach wie vor am Anfang der Diskussion befinde, sei es für eine Diskussion im Plenum noch zu früh. Nicht versäumen wolle er, darauf hinzuweisen, dass sich zurzeit auch der BGH mit diesem Aspekt befasse und möglicherweise zu einem Grundsatzurteil kommen wird. Auch in Zukunft würden sich die Ausschüsse 1 und 2 zu diesem schwierigen Thema austauschen.

4. Fachanwaltschaft Insolvenzrecht

Hierzu komme gleich ein eigenständiger Vorschlag des Ausschusses.

5. Fachanwaltschaft Vergaberecht

Auch insofern schlage der Ausschuss heute eine Änderung der FAO vor.

6. Fachanwalt für Opferrechte

Zu diesem Thema gebe es sehr unterschiedliche Auffassungen im Ausschuss 1. Gleichwohl arbeite eine eigene Arbeitsgruppe des Ausschusses weiter an diesem Thema, nachdem die Einführung einer solchen Fachanwaltschaft einerseits von der Politik, auf der anderen Seite aber auch von einigen Kolleginnen und Kollegen gefordert werde, die auf diesem Gebiet spezialisiert sind. Das Thema sei sehr komplex und facettenreich. Ob der Ausschuss dem Plenum eine solche Fachanwaltschaft vorschlagen wird, sei zurzeit noch nicht abzusehen.

7. Fachanwaltschaft für Verkehrsrecht

In diesem Zusammenhang liege dem Ausschuss die Bitte eines Kollegen auf Aufnahme des Begriffes „Verkehrsverwaltungsrecht“ anstelle von „Recht der Fahrerlaubnis“ vor. Mangels eigener ausreichender Expertise habe der Ausschuss um eine Stellungnahme des Ausschusses Verkehrsrecht des DAV gebeten, die jedoch trotz wiederholter Bitte noch nicht vorliege.

Dr. Krenzler: Er befürchte, dass auch die in Kürze ergehende Entscheidung des BGH nicht grundlegend weiterhelfen werde. Seines Erachtens sollte die Abgrenzung der Fachanwaltschaften zu Spezialisten bzw. Experten ein prioritäres Thema der nächsten Plenumssitzung sein.

RA Schäfer: Hierüber habe auch der Versammlungsrat beraten. Möglicherweise sei es vorzugswürdig, das Thema erst im Herbst 2017 zu behandeln. Nach Auffassung des Versammlungsrats sei es sinnvoll, eine derart komplex Problematik im Rahmen einer zweitägigen Sitzung vorzusehen.

b) Änderungen beim Fachanwalt für Insolvenzrecht

Dr. Greve: Grund für den Änderungsvorschlag des Ausschusses bezüglich des Fachanwalts für Insolvenzrecht sei eine Gesetzesänderung der Insolvenzordnung, die nachvollzogen werden müsse. Die Tätigkeit als „vorläufiger Sachwalter“ müsse in geeigneter Weise in den Kanon der in Bezug auf den Nachweis der praktischen Erfahrungen für den Erwerb eines Fachanwaltstitels möglichen Tätigkeiten aufgenommen werden. Da eine Tätigkeit als Vertreter des Schuldners nicht nur im Verbraucherinsolvenzverfahren, sondern auch im Unternehmensinsolvenzverfahren in Betracht kommt, müsse auch diese Lücke in der FAO geschlossen werden. Ferner sei der Ausschuss der Auffassung, dass die Erhöhung der Anzahl der Ersetzungsverfahren auf sechs richtig sei und sich eine Einzelfallgerechtigkeit in die eine oder andere Richtung über eine Gewichtung der Fälle erreichen lasse. Im Übrigen verweise er auf die schriftliche Begründung des Ausschusses.

Abstimmung (Meinungsbild):

(ganz überwiegende Mehrheit)

RA Schäfer stellt nunmehr folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 5 Abs. 1 lit. g Nr. 3 lit. a FAO wird wie folgt neu gefasst:

a) Jedes Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmern durch sechs Verfahren als Sachwalter nach § 270 InsO, als vorläufiger Insolvenzverwalter, als vorläufiger Sachwalter gemäß §§ 270a und 270b InsO, als Sanierungsgeschäftsführer oder als Vertreter des Schuldners im Unternehmensinsolvenzverfahren oder im Verbraucherinsolvenzverfahren.

(angenommen; dafür: 79, dagegen: 0, Enthaltungen: 0)

RA Schäfer stellt fest, dass die Änderung des § 5 Abs. 1 lit. g Nr. 3 lit. a FAO mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

c) Änderungen beim Fachanwalt für Vergaberecht

Dr. Greve: In einer umfassenden Reform, die am 18.04.2016 in Kraft getreten ist, sei der Rechtsrahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge oberhalb der so genannten EU-Schwellenwerte reformiert worden. Auch diese Reform müsse von der FAO nachvollzogen werden. Änderungen seien insbesondere im Zusammenhang mit den Besonderheiten der einzelnen Vergabeverfahren erforderlich.

Abstimmung (Meinungsbild):

(ganz überwiegende Mehrheit)

RA Schäfer stellt nunmehr folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 14 o FAO wird wie folgt neu gefasst:

§ 14o Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Vergaberecht

Für das Fachgebiet Vergaberecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

- 1. Europäische und deutsche Vorschriften zur öffentlichen Auftragsvergabe, insbesondere**
 - a) EU-Vergaberichtlinien einschließlich der jeweiligen Rechtsmittelrichtlinien,**
 - b) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),**
 - c) Vergabeverordnung (VgV), Sektorenverordnung (SektVO), Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) und Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV),**
 - d) Grundzüge der Vergabegesetze der einzelnen Bundesländer und (soweit vorhanden) des Bundes,**

2. **Besonderheiten der einzelnen Vergabeverfahren bei:**
 - a) **der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen,**
 - b) **Planungswettbewerben und der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen,**
 - c) **der Vergabe von Bauleistungen,**
 - d) **der Vergabe von Aufträgen im Bereich Verkehr, Trinkwasserversorgung und Energieversorgung (Sektorenaufträge),**
 - e) **der Vergabe von Konzessionen,**
 - f) **der Vergabe von Aufträgen im Bereich Verteidigung und Sicherheit,**
3. **Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung:**
 - a) **Primärrechtsschutz durch Nachprüfungs- und Beschwerdeverfahren,**
 - b) **Grundzüge der vergaberechtlichen Verfahren vor dem EuGH,**
 - c) **sonstiger Rechtsschutz vor Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten im Zusammenhang mit Vergabeverfahren,**
4. **Vergaberechtliche Aspekte des Beihilferechts,**
5. **Grundzüge des öffentlichen Preisrechts.**

(angenommen; dafür: 80, dagegen: 0, Enthaltungen: 0)

RA Schäfer stellt fest, dass die Änderung des § 14o FAO mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

d) Fortbildungspflicht (Klarstellungsbeschlüsse)

Dr. Greve: Er danke dem Plenum für die einstimmige Annahme der Arbeit des Ausschusses und komme nun zu einem Aspekt, der gestern im Versammlungsrat strittig diskutiert worden sei.

Der Ausschuss 1 bitte das Plenum um zwei Klarstellungsbeschlüsse im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 15 FAO. Einerseits gehe es um die Anerkennung einer Vorbereitungszeit bei dozierender Tätigkeit. Der andere Aspekt betreffe die Anerkennung so genannter interdisziplinärer Veranstaltungen als Fortbildung. Hinsichtlich beider Aspekte vertrete der Ausschuss 1 die Auffassung, dass es keiner expliziten Satzungsänderung bedürfe. Mit den Klarstellungsbeschlüssen wolle man jedoch eine einheitlichere Handhabung durch die Rechtsanwaltskammern erreichen. Im Versammlungsrat sei durchaus strittig diskutiert worden, ob der Satzungsversammlung überhaupt eine Kompetenz zukomme, derartige Feststellungsbeschlüsse zu verabschieden.

Prof. Ewer: Ein Klarstellungsbeschluss der Legislative sei ohne Vorbild. In der Verwaltungspraxis gebe es norminterpretierende, normkonkretisierende und ermessenslenkende Vorschriften. Die Verwaltung sei allerdings nicht der Normgeber. Die Situation sei mithin eine andere, da in unserem

Fall der Normgeber selbst tätig würde. In der Verwaltung sei es auch eher so, dass eine Behördenspitze einer nachgeordneten Behörde Hinweise gebe. Auch dies sei hier nicht der Fall. Schließlich gebe er zu bedenken, dass ein Klarstellungsbeschluss der Satzungsversammlung auch keinerlei Bindungswirkung für die regionalen Kammern, sondern nur Appellwirkung hätte. Wenn man der Ansicht sei, dass eine Norm unzureichend ist, müsste diese Norm seines Erachtens geändert werden. Inhaltlich halte er den Vorschlag des Ausschusses für gut und richtig.

Dr. Finzel: Die Satzungsversammlung sei in der Tat keine norminterpretierende Institution. Ein Klarstellungsbeschluss könnte auch eine negative Außenwirkung haben. Der Satzungsversammlung könnte vorgeworfen werden, eine unzureichende Norm erlassen oder aber im Ergebnis doch keine Einigkeit erzielt zu haben. Eine einheitliche Handhabung durch die Rechtsanwaltskammern erziele man ausschließlich mittels einer bindenden Wirkung.

RA Scharmer: Was spreche denn aus Sicht des Ausschusses dagegen, die Norm im Sinne der Klarstellungsbeschlüsse zu ändern?

Dr. Greve: Insofern gebe es bei der Umsetzung Schwierigkeiten. Mit Hilfe unbestimmter Rechtsbegriffe würde man nicht die erforderliche Klarheit und Rechtssicherheit erzielen. Es sei nicht möglich, alle denkbaren Einzelfälle zu konkretisieren.

Dr. Thümmel: Man stehe hier vor einer grundsätzlichen Entscheidung. Wenn man heute als Plenum entsprechende Klarstellungsbeschlüsse fassen würde, binde man sich für die Zukunft. Der Ausschuss 1 habe sich über die Auslegung einer von der Satzungsversammlung verabschiedeten Norm eine Meinung gebildet. Diese könne doch nun von der Literatur aufgegriffen werden. Er warne davor, entsprechende Klarstellungsbeschlüsse zu verabschieden. Anderenfalls greife man ohne Rechtsgrundlage in die Kammertätigkeit ein.

RA Engelke: Erblicke man Änderungsbedarf, müsse eine Norm geändert werden. Anderenfalls müsse man sich ganz zurückhalten.

Dr. Krenzler: Auch er sei gegen Klarstellungsbeschlüsse, da diese dem Grundsatz der Gewaltenteilung widersprechen. Man sollte das Thema auf die Tagesordnung der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer setzen, um auf diesem Wege eine Vereinheitlichung zu erreichen.

RA Schons: Den vom Ausschuss 1 erkannten Änderungsbedarf sehe er ebenfalls. Darum verstehe er auch nicht, warum nicht im Sinne der Klarstellungsbeschlüsse die Vorschrift selbst geändert werde. Werde eine Gesetzesvorschrift von der Rechtsprechung uneinheitlich angewandt, könne der parlamentarische Gesetzgeber auch nicht mit Klarstellungsbeschlüssen reagieren, sondern sei aufgerufen, die entsprechende Norm zu ändern. Dafür sei der Fall des § 15a RVG das beste Beispiel.

Prof. Gasteyer: Inhaltlich sei er der Ansicht, es bestehe in der Tat ein Missstand, dem abgeholfen werden müsse. Auch er spreche sich aber gegen einen Klarstellungsbeschluss aus und könne die Hemmungen des Ausschusses 1 gegenüber einer konkreten Änderung der FAO ebenfalls nicht nachvollziehen. Wenn man Schwierigkeiten sehe, mittels einer Norm allen erdenklichen Einzelfällen gerecht zu werden, bestehe immer noch die Möglichkeit, mit Hilfe einer ausführlichen Begründung für eine entsprechende Klarstellung zu sorgen. Das sei hier nicht zuletzt wegen der Außenwirkung auf § 4a BORA-E besonders wichtig.

RA Scharmer: Die Bedenken von Dr. Greve gegenüber einer Änderung des § 15 FAO überzeugten ihn ebenfalls nicht. Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe sei doch beim parlamentarischen

Gesetzgeber an der Tagesordnung. Er bitte daher den Ausschuss, einen konkreten Vorschlag zur Änderung des § 15 FAO zu unterbreiten.

RAin Groppler: Wenn es einen entsprechenden Auftrag gibt, werde sich der Ausschuss diesem Auftrag selbstverständlich nicht verschließen. Das Problem in der Praxis sei allerdings, dass sich hinsichtlich der Anerkennung interdisziplinärer Veranstaltungen als Fortbildung eigentlich bereits alles aus der Norm selbst ergebe. Gleichwohl würden einige Rechtsanwaltskammern diese Norm sehr restriktiv anwenden.

Dr. Wagner: Rechtsprechung zu der Problematik könne man nicht erwarten, da das ein Verfahren über die Aberkennung der Fachanwaltszulassung voraussetzen würde, wozu es kaum jemand allein aus Prinzip kommen lassen werde. Besser wäre, man bekäme Rechtsprechung zur Anerkennungsfähigkeit bestimmter, einzelner Veranstaltungen.

Dr. Greve: Er bitte nunmehr die Mitglieder des Ausschusses 1, ihm per Blickkontakt zu signalisieren, ob es angesichts der überwiegenden Kritik an den Klarstellungsbeschlüssen nicht vorzugswürdig sei, den Antrag zurückzunehmen.

Er stelle fest, dass sich die Mitglieder des Ausschusses 1 damit einverstanden erklären, dass die Klarstellungsbeschlüsse nicht zur Abstimmung gestellt werden. Er werde den Ausschuss erneut mit diesem Thema befassen.

2. Ausschuss 5 – Aus- und Fortbildung

RA Schäfer: Er bitte nunmehr den Vorsitzenden des Ausschusses 5, Dr. Wagner, um seinen Bericht.

Dr. Wagner: Über die Erörterungen und Beschlussfassungen der Satzungsversammlung und des Ausschusses 5 zur Einführung einer allgemeinen konkretisierten Fortbildungspflicht für Rechtsanwälte habe er bereits mehrfach berichtet. Insbesondere habe er dem Plenum in der Versammlung vom 9. Mai 2016 die Entwicklung der Überlegungen der Satzungsversammlung zur Einführung einer allgemeinen konkretisierten Fortbildungspflicht dargelegt und die einzelnen Gründe aufgezeigt, die die 5. Satzungsversammlung dazu bewogen hatten, in einer Resolution den Gesetzgeber zu bitten, ihr die Kompetenz zur Regelung einer allgemeinen konkretisierten Fortbildungspflicht zu geben. Zu dieser sorgfältig begründeten Resolution vom 5. Mai 2014 habe sich der Bundesjustizminister geäußert. Dieser Absichtserklärung habe das BMJV nun Taten folgen lassen und den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vorgelegt, in dem unter anderem diese Satzungscompetenz der Satzungsversammlung geregelt ist.

Dieser Gesetzesvorschlag sei noch nicht Gesetz geworden, weil andere Bestandteile als die allgemeine Fortbildungspflicht für Rechtsanwälte noch in der Diskussion sind. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt würden aber keine berechtigten Zweifel daran bestehen, dass der Gesetzgeber in nächster Zeit der Satzungsversammlung die entsprechende Kompetenz für eine berufsrechtliche Regelung erteilen werde. In Erwartung der Verwirklichung des Gesetzesvorhabens habe der Ausschuss 5 dem Plenum bereits in der Versammlung vom 9. Mai 2016 das Konzept eines § 4a BORA zur Regelung einer allgemeinen Fortbildungspflicht vorgestellt, das in dieser Versammlung auch im Einzelnen erörtert wurde. Die Anregungen aus der Satzungsversammlung seien vom Ausschuss 5 aufgenommen und in seiner Sitzung vom 21. Juni 2016 eingehend erörtert und in einen Entwurf eingearbeitet worden.

Nachdem die berufspolitischen Gründe für die Einführung einer allgemeinen, konkretisierten und sanktionierbaren Fortbildungspflicht bereits im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Resolution an das Justizministerium eingehend erörtert wurden und auch in der 6. Satzungsversammlung Gegenstand der Erörterungen waren, schein eine nochmalige Darlegung der Begründung für die Einführung einer allgemeinen Fortbildungspflicht nicht geboten. Deshalb wolle er sich heute zunächst darauf beschränken, den vom Ausschuss 5 erarbeiteten und beschlossenen Entwurf eines § 4a BORA-E vorzustellen:

Absatz 1: Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, sich fortzubilden (§ 43a Abs. 6 BRAO).

§ 4a Abs. 1 BORA-E wiederhole die in § 43a Abs. 6 BRAO festgeschriebene Grundpflicht des Rechtsanwalts, sich fortzubilden. Auch der Syndikusrechtsanwalt sei verpflichtet, sich fortzubilden. Syndikusrechtsanwälte, die auch als Rechtsanwälte zugelassen sind, müssten sich allerdings nicht doppelt fortbilden. Die Fortbildungspflicht könne von einer Person nur einmal erfüllt werden.

Absatz 2: Der Rechtsanwalt kann die Art und Weise der Fortbildung frei bestimmen.

Dem Ausschuss 5 sei daran gelegen gewesen, den Entwurf so zu gestalten, dass den Kollegen möglichst wenige Beschränkungen hinsichtlich der Art und Weise der Fortbildung auferlegt werden. Es könne und solle in der Eigenverantwortung des einzelnen Rechtsanwalts liegen, auf welchen Rechtsgebieten er eine Fortbildung für seine berufliche Tätigkeit als sinnvoll erachte. Die einzige Einschränkung bestehe darin, dass die Fortbildung berufsbezogen sein muss. Diese brauche allerdings nicht in der Vorschrift selbst aufgeführt zu sein, da es sich bei einer allgemeinen Fortbildungspflicht für Rechtsanwälte begriffsnotwendig nur um berufsbezogene Fortbildung handeln kann.

Absatz 3: Die Fortbildung darf einen Umfang von 40 Stunden kalenderjährlich nicht unterschreiten. Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist nachzuweisen für mindestens 10 Stunden durch Fortbildungsnachweise entsprechend § 15 FAO, im Übrigen durch schriftliche Dokumentation der erbrachten Fortbildung nach Zeit, Art und Umfang.

Auch hinsichtlich des Umfangs der Fortbildungspflicht sei dem Ausschuss daran gelegen gewesen, den Kollegen einen weiten Spielraum einzuräumen. Aus diesem Grund sei die Fortbildungspflicht lediglich hinsichtlich einer Anzahl von 10 Stunden Fortbildung dahingehend konkretisiert worden, dass diese Fortbildung in Form der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, E-Learning oder Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle zu erbringen und nachzuweisen ist. Die generelle Verweisung auf § 15 FAO solle einen Gleichlauf mit der Fortbildungspflicht für Fachanwälte gewährleisten. Hinsichtlich der verbleibenden 30 Stunden Fortbildung sei der Anwalt völlig frei. Er könne die Fortbildung durchführen, z. B. durch

- Selbststudium, insbesondere das Lesen von Fachzeitschriften
- Teilnahme an Seminarveranstaltungen
- Fernstudium
- Dozententätigkeit
- Veröffentlichungen
- Qualitätszirkel oder In-House Veranstaltungen in Rechtsanwaltskanzleien
- Fachanwaltslehrgänge.

Voraussetzung für die Anerkennung dieser Fortbildung sei lediglich, dass sie nach Zeit, Art und Umfang schriftlich dokumentiert werde.

Absatz 4: Fortbildung, die gemäß § 15 FAO nachgewiesen ist, ist in vollem Umfang auf die Fortbildungspflicht anzurechnen.

Diese Vorschrift enthalte lediglich eine Klarstellung, da ohnehin alle Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Fortbildungspflicht zu berücksichtigen seien, sofern sie einen Bezug zum Anwaltsberuf haben.

Absatz 5: Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, auf Anforderung der Rechtsanwaltskammer die Belege über die Erfüllung der Fortbildungspflicht vorzulegen. Die Belege sind von dem Rechtsanwalt für die Dauer von zwei Kalenderjahren aufzubewahren.

Die Regelung einer Fortbildungspflicht ohne Überprüfbarkeit durch die Rechtsanwaltskammern wäre ein stumpfes Schwert, und der Missachtung dieser Verpflichtung wäre Tür und Tor geöffnet. Deshalb sehe der Entwurf vor, dass der Rechtsanwalt verpflichtet ist, die Unterlagen über die Erfüllung der Fortbildungspflicht aufzubewahren und auf Verlangen der Rechtsanwaltskammer vorzulegen. Dies betreffe die Fortbildungsnachweise entsprechend § 15 FAO ebenso wie die eigene schriftliche Dokumentation der Fortbildungen im Übrigen. Eine Aufbewahrungspflicht für die Dauer von zwei Jahren habe der Ausschuss für angemessen und ausreichend gehalten, damit von den Rechtsanwaltskammern nicht bis in die tiefe Vergangenheit die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung nach-geprüft werden kann.

Absatz 6: Die Fortbildungspflicht beginnt in dem auf die Zulassung folgenden Kalenderjahr.

Absatz 7: § 4a Abs.1 bis Abs. 6 werden am 1.1. des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres wirksam.

Da die Fortbildungspflicht jeweils ein ganzes Kalenderjahr umfasse, erscheine es sinnvoll, dass sowohl bei neu zugelassenen Rechtsanwälten in Absatz 6 wie auch generell hinsichtlich des Beginns der Fortbildungspflicht in Absatz 7 jeweils die Fortbildungspflicht erst am Jahresanfang beginne und somit ein volles Kalenderjahr umfasse.

Dieser Entwurf stelle nach der Auffassung der Mehrheit der Mitglieder des Ausschuss 5 der Satzungsversammlung eine nicht nur sinnvolle und angemessene, sondern auch notwendige Regelung der Fortbildungspflicht für Rechtsanwälte dar. Er beantrage daher, die Satzungsversammlung möge beschließen, in die Berufsordnung für Rechtsanwälte den soeben dargestellten § 4a BORA-E mit den Absätzen 1-7 einzufügen.

Ihm sei selbstverständlich bewusst, dass die Satzungsversammlung am heutigen Tage keine Kompetenz habe, eine derartige Änderung der Berufsordnung zu beschließen. In Hinblick darauf, dass die Kompetenzregelung in dem Gesetzentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe enthalten und mit höchster Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen sei, dass in den nächsten sechs Monaten dieser Gesetzentwurf verabschiedet werde, halte er eine Beschlussfassung als sogenannten Vorratsbeschluss für zulässig und sinnvoll.

Mit den Sitzungsunterlagen (SV-Mat. 46/2016) sei dem Plenum das Schreiben des Geschäftsführers Johnigk an das BMJV zu der Beschlussfassung der Satzungsversammlung zu § 14 BORA vor Inkrafttreten der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage übersandt worden, worin angefragt wurde, ob Bedenken gegen eine Beschlussfassung zu einer Änderung zu § 14 BORA vor Vorliegen der

Ermächtigungsgrundlage bestehen, wenn der Änderungsbeschluss erst nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage ausgefertigt und verkündet wird. Auf die hierzu ergangene Rechtsprechung sei verwiesen worden. Mit Schreiben vom 16. November 2016 habe das Ministerium mitgeteilt, dass gegen die beabsichtigte Vorgehensweise keine Bedenken bestehen. Entsprechend könnte mit dem Beschluss über die Änderung der BORA in Bezug auf den neu gefassten § 4a BORA-E vorgegangen werden. Er beantrage daher, die Satzungsversammlung möge beschließen, nach Beschlussfassung den Vorsitzenden der Satzungsversammlung zu bitten und zu beauftragen, den Satzungsbeschluss zu § 4a BORA-E erst dann auszufertigen und an das BMJV zu übersenden, wenn die entsprechende Ermächtigungsgrundlage in Kraft getreten ist.

RA Schäfer: Er danke Dr. Wagner und eröffne die Aussprache.

RA Engelke: Er habe Bedenken hinsichtlich der Einführung des § 4a BORA-E. Er frage sich, was mit einer solchen Regelung überhaupt erreicht werden soll. Eine tatsächliche Fortbildung werde man auf diesem Weg nicht erreichen. Unklar sei nach dem Vorschlag, was Fortbildung im Kern überhaupt sei und wie die Rechtsanwaltskammern diese kontrollieren sollen. Dies sei schon ein personelles Problem. Wenn man aber eine allgemeine Fortbildungspflicht einführen wolle, müsste man auch eine gewisse „Kontrolldichte“ herstellen, sonst bekomme man ein Willkürproblem. Im Ergebnis könne die Vorschrift, so wie sie nun vorliege, nicht umgesetzt werden.

Dr. Greve: Er danke dem Ausschuss für die geleistete Arbeit. Eine solche Norm sei dringend erforderlich. Allerdings stecke der Teufel im Detail: Seines Erachtens sei die Verweisung in § 4a Abs. 3 BORA-E auf § 15 FAO nicht zielführend und müsse detaillierter gestaltet werden. Hier stelle sich nämlich die Frage, ob auf den ganzen § 15 FAO Bezug genommen wird oder nicht. In § 15 Abs. 4 FAO stehe beispielsweise, dass für das Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle nur bis zu fünf Zeitstunden angerechnet werden können. Insofern sei im Rahmen des § 4a BORA-E unklar, ob eine Anrechnung von fünf oder zehn Stunden möglich sei. Im Übrigen könne er die in § 4a Abs. 4 BORA-E getroffene Regelung, dass die Fortbildung von Fachanwälten vollumfänglich angerechnet wird, nicht mittragen. Die Fortbildung von Fachanwälten sei eine zusätzlich zu erbringende Fortbildung, weswegen eine Anrechnung seines Erachtens nicht möglich sei.

RAin Rick: Sie könne von der Basis berichten, dass sich insbesondere Fachanwälte, die mehrere Fachanwaltstitel führen, und ältere Kollegen durch eine allgemeine Fortbildungspflicht bevormundet fühlen würden.

Dr. Finzel: § 4a BORA-E stelle ein ausgewogenes Konzept für die Einführung der allgemeinen Fortbildungspflicht dar und sei mehr als nur eine taugliche Diskussionsgrundlage. Im Übrigen bewirke der Vorschlag keine Gängelung der Kollegen. Die einzelnen Absätze seien klar gefasst und dem Grunde nach könne man dem Antrag des Ausschusses zustimmen. Er rege jedoch an, dass man nun die einzelnen Absätze diskutiere.

Prof. Ewer: Er danke dem Ausschuss ausdrücklich für den erarbeiteten Vorschlag. § 4a BORA-E stelle eine sehr gute Grundlage für die heutige Diskussion dar. Die vorgesehene systemische Sicherung der Fortbildung sei unerlässlich für die Verteidigung des Rechtsberatungsmonopols. Die Neuregelung sei auch maßvoll. Insbesondere sei das Verhältnis zwischen Pflicht und Freiheit (systemische Sicherung und Art und Weise der Fortbildung) ausgewogen. Man sollte bedenken, dass auch Vertragsärzte eine Fortbildungspflicht in Höhe von knapp 40 Stunden haben. Die Bedenken des Kollegen Engelke könne er nicht teilen. Zudem müsse man den Kollegen vertrauen, dass sie ernsthafte Fortbildungsveranstaltungen buchen. Die vom Kollegen Dr. Greve vorgebrachten Einwände zu § 4a Abs. 3 BORA-E seien zwar nachvollziehbar, dem könne man aber durch eine entsprechende Umformulierung entgegenwirken. Letztlich gehe es um die Zukunft des Berufsstandes, um die

Verteidigung des Rechtsberatungsmonopols, weswegen er sich für eine kontrollierte Fortbildungspflicht ausspreche.

Prof. Gasteyer: Der Vorschlag des Ausschusses 5 zur allgemeinen Fortbildungspflicht sei grundsätzlich angemessen. Seines Erachtens würden allerdings die Begriffe „Dokumentation“ in § 4a Abs. 3 BORA-E und „Belege“ in § 4a Abs. 5 BORA-E nicht zusammenpassen, da ein Beleg regelmäßig etwas Schriftliches sei. Gegebenenfalls könne man hier nachbessern. Außerdem frage er sich, ob man die Fortbildung für Fachanwälte und die allgemeine Fortbildungspflicht mit unterschiedlichen Konzepten regeln sollte. In jedem Fall müsse eine Kohärenz zu den im Ausschuss 1 der Satzungsversammlung vorgebrachten Themen bestehen. Dies müsse man in der weiteren Diskussion beachten.

Dr. Purrucker: Er spreche sich dringend dafür aus, dass sich die Satzungsversammlung zu einer allgemeinen konkretisierten Fortbildungspflicht bekenne. Gerade wenn man an die jüngeren Kollegen denke, sei dies sinnvoll. Hier müsse dringend etwas geschehen.

RA Scharmer: Er sei Mitglied des Ausschusses 5, welcher den § 4a BORA-E erarbeitet habe. Er wolle anmerken, dass § 15 FAO entsprechend der Rechtsprechung des BGH eine Fortbildungs- und eine Nachweispflicht enthalte. Die Regelung in § 4a BORA-E nehme ausschließlich Bezug auf die Fortbildungspflicht, nicht indes auf die Nachweispflicht. Der Verweis beziehe sich demnach ausschließlich auf die Arten bzw. Möglichkeiten der Fortbildung.

Da die Rechtsanwaltskammern von der Satzungsversammlung grundsätzlich nicht zu einer bestimmten Vorgehensweise verpflichtet werden könnten, sei ein gewisses „Vollzugsdefizit“ in § 4a BORA-E selbst angelegt. Dies sei allerdings unvermeidbar. Man dürfe aber im Grundsatz davon ausgehen, dass die Kollegen ihrer allgemeinen Fortbildungspflicht nachkommen.

Dr. von Wedel: § 4a BORA-E sei eine Norm, für die man zurzeit noch keine Kompetenz habe. Vor diesem Hintergrund frage er sich, ob die heutige Diskussion überhaupt zielführend ist. Im Kern müsse man sich unabhängig davon ernsthaft die Frage stellen, was Fortbildung ist. Dies könne man nicht so einfach beantworten. Man müsse sich fragen, auf welchem Niveau man sich fortbilden sollte. Die Glaubwürdigkeit der Anwaltschaft könnte leiden, wenn weder die Art und Weise, noch die Tiefe und das Niveau an dieser Stelle thematisiert würden.

RAInuNin Kindermann: Der Verweis auf § 15 FAO in § 4a Abs. 3 BORA-E stelle keine generelle Verweisung dar. Hier gehe es, wie der Kollege Scharmer bereits erläutert habe, nur um die Nachweisarten als solche. In der Praxis werde man damit umgehen können. Der Ausschuss habe sich bewusst in § 4a Abs. 2 BORA-E dafür entschieden, dass die Fortbildung inhaltlich frei ist. Themen sollen gerade nicht vorgegeben werden. Insofern müsse auch konsequenterweise entgegen der Auffassung von Dr. Greve die Fortbildung von Fachanwälten angerechnet werden. Aus eigener Erfahrung könne sie berichten, dass wenn man den Kollegen erläutere, warum man die sanktionierte Fortbildung einführt, regelmäßig Verständnis dafür bestehe.

RA Heyder: Auch er sei Mitglied des Ausschusses 5. Zunächst habe er einer allgemeinen Fortbildungspflicht skeptisch gegenüber gestanden. Nun befürworte er die Regelung des § 4a BORA-E. In Bezug auf die noch nicht vorhandene Kompetenz der Satzungsversammlung schlage er vor, dass, wenn die Ermächtigung vom gegenwärtigen Wortlaut abweichen sollte, man in der Sitzung der Satzungsversammlung im Mai 2017 die Endfassung des § 4a BORA-E noch einmal bestätigt. Dann wäre man auf der sicheren Seite. Im Übrigen sei er sich sicher, dass die Kammern ordentlich kontrollieren würden.

RAuN Schellenberg: Er frage sich, warum die Anwaltschaft so zögerlich sei. Es bestehe doch Einigkeit, dass man eine konkretisierte Fortbildungspflicht brauche. Der Ausschuss habe ein sinnvolles Konzept in § 4a BORA-E erarbeitet. Hier werde Freiheit – Eigenverantwortlichkeit – für Rechtsanwälte generiert. Gegenwärtig würden sich Rechtsanwälte bereits fortbilden, insofern sei die Regelung des § 4a BORA äußerst maßvoll.

Geschäftsordnungsantrag von RAin Holloch: *Ich beantrage vor der Abstimmung über die Einführung des § 4a BORA-E die abstimmungsberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung zu befragen, ob jemand wegen potentieller Interessenkonflikte, z. B. entgeltlicher Tätigkeit in der anwaltlichen Fortbildung, sich für diese Abstimmung für befangen erklärt und nicht an der Abstimmung teilnehmen kann.*

RAin Holloch: Der Antrag sei selbsterklärend und in vergleichbaren Gremien durchaus üblich. Sie stelle den Geschäftsordnungsantrag aus Transparenzgründen. Es sei wichtig zu wissen, wer möglicherweise wirtschaftliche Interessen haben könnte und insofern ggf. befangen sei und daher nicht mit abstimmen könne. Darunter würden ihres Erachtens alle Mitglieder fallen, die ein wirtschaftliches Interesse an der Fortbildung haben. Die Fortbildung werde nämlich ihres Erachtens ein hohes Umsatzvolumen generieren. An der Diskussion könne hingegen jeder teilnehmen.

RA Engelke erhebt die Gegenrede.

RA Engelke: Er habe erhebliche Bedenken gegen eine solche Befragung. Es könne zwar sein, dass der ein oder andere Kollege in dem Feld der allgemeinen Fortbildung tätig sei. Dies dürfe aber nicht dazu führen, dass Kollegen nicht mit abstimmen dürfen.

RA Schäfer stellt den nachfolgenden Geschäftsordnungsantrag von RAin Holloch zur Abstimmung:

Ich beantrage vor der Abstimmung über die Einführung des § 4a BORA-E die abstimmungsberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung zu befragen, ob jemand wegen potentieller Interessenkonflikte, z. B. entgeltlicher Tätigkeit in der anwaltlichen Fortbildung, sich für diese Abstimmung für befangen erklärt und nicht an der Abstimmung teilnehmen kann.

(abgelehnt; 26 dafür, 39 dagegen, 13 Enthaltungen)

RA Schäfer stellt fest, dass der Geschäftsordnungsantrag abgelehnt wurde.

RAin Mack: Sie sei nicht der Auffassung, dass aufgrund der vorgeschlagenen Regelung mehr Fortbildungen durch Rechtsanwälte wahrgenommen würden und damit das Niveau steigen würde. Die an Fortbildungen Interessierten würden dies bereits jetzt tun. Die vorgeschlagenen 40 Stunden als Fortbildungspflicht würden aber eine große Belastung für die Kollegen bedeuten, deren Begeisterung sich daher sehr in Grenzen halten werde.

Sie würde bei einer etwaigen Abstimmung in der heutigen Sitzung nur dann ein positives Votum abgeben, wenn sie sehen würde, dass dies aus politischen Gründen notwendig wäre, um das Rechtsberatungsmonopol der Anwaltschaft aufrecht zu erhalten. Zwar beziehe sich der Ausschuss in seiner Antragsbegründung auf die Rechtsprechung des EuGH, dennoch bitte sie um weitere Ausführungen, inwiefern konkret politisch eine gesetzliche Änderung notwendig sei. Ansonsten sei sie strikt dagegen.

Prof. Ewer: Derzeit erfolge erneut im freiberuflichen Bereich eine intensive Überprüfung durch die EU-Kommission, um Markthindernisse im Rahmen des Binnenmarkts auszuräumen. Das jüngst von

der EU-Kommission eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren gegen die Verordnung über die Honorare für Architekten und Ingenieurleistungen (HOAI) sei bekannt. Auch in zwei weiteren Mitgliedstaaten gehe die EU-Kommission gegen anwaltsrechtliche Vorschriften vor.

Nach Auffassung der EU-Kommission stellt das Rechtsberatungsmonopol ein Hemmnis dar, sodass die Gefahr seiner Abschaffung bestehe. Die EU-Kommission bezwecke damit die Erweiterung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs. Dabei handle es sich um aktuelle Vorhaben der EU Kommission; dies sei auch im Länderbericht Deutschland zu lesen. Daher bestehe eine akute und konkrete Gefahr, so dass die Anwaltschaft das Rechtsberatungsmonopol aktuell verteidigen müsse.

Eine Verteidigung sei aber nicht nur aufgrund von berufsständischen Interessen möglich. Vielmehr müsse begründet werden, aus welchem Grund nicht jeder, der sich zur Rechtsberatung berufen fühle bzw. eine gewisse Affinität dafür habe, diese auch ausüben könne, sondern nur jemand, der nicht nur einer Berufszulassung, sondern auch einer Weiterbildungspflicht unterliege.

Dieser Grund werde von den Volkswirten als Phänomen der intellektuellen Asymmetrie bezeichnet. Die Leistungsnehmer seien weder in der Lage, die Qualität der Leistung zu beurteilen, noch die Qualifikation des Leistungserbringers. Deshalb sei es zum Schutz der Leistungsnehmer notwendig, dass bestimmte Berufe einer gewissen Aufsicht und ebenso einer Fortbildungspflicht unterliegen. Dieses Phänomen gelte auch im Bereich der Rechtsberatung.

Das Argument, dass nur zugelassene Rechtsanwälte Rechtsberatung vornehmen dürften, könne aber nur vorgebracht werden, wenn tatsächlich sichergestellt sei, dass ein erforderliches Niveau systemisch gewährleistet sei. Daher müsse ein System geschaffen werden, das dies gewährleistet. Ansonsten verliere die Anwaltschaft ihr Rechtsberatungsmonopol.

Insofern müsse sich die Satzungsversammlung dieser Herausforderung annehmen. Für die Zukunft des Berufsstandes stelle dies eine unverzichtbare Maßnahme dar. Lediglich über das „wie“, aber nicht über das „ob“ könne man seiner Ansicht nach unterschiedlicher Meinung sein.

Zwar gebe er RA Scharmer hinsichtlich seines vorgebrachten Arguments der Vollzugsdefizite partiell Recht. Dennoch seien in dem Vorschlag des Ausschusses bestimmte Vollzugsmechanismen vorgesehen. Es gebe viele berufsrechtliche Pflichten, bei denen dies nicht der Fall sei; beispielsweise die Pflicht, den Beruf gewissenhaft auszuüben. Nicht auszuschließende Vollzugsdefizite seien jedenfalls kein Argument gegen eine Regelung. Zumal hier ein System in Form einer Regelaufsicht, die nach dem Zufallsprinzip Rechtsanwälte zum Nachweis auffordere, vorgesehen sei.

In Bezug auf die Ausführungen von Dr. von Wedel, dass unklar sei, wo das Fortbildungsniveau aufsetzen müsse, müsse die Funktion betrachtet werden. Es müsse ein System geschaffen werden, durch das eine bestimmte Mindestqualifikation sichergestellt werde, die es rechtfertige, Rechtsberatung nur Rechtsanwälten zu überlassen. Es gehe nicht um Höchstleistungen, die es zu erreichen gelte, sondern darum, systemisch nachweisen zu können, dass die aktuellen, zur Berufsausübung notwendigen Kenntnisse vorhanden seien.

Ferner habe Dr. von Wedel kritisiert, dass Tiefe und Qualität nicht vorgegeben seien. Dies sei zwar richtig, aber kein Unikum. Es gebe eine Vielzahl von Fort- und Weiterbildungsordnungen von Selbstverwaltungskörperschaften bzw. Rechtsverordnungen, vor allem auf Landesebene. Ein Niveau sei nicht metrisch feststellbar und damit auch nicht festlegbar.

Insofern halte er den Vorschlag für sehr gut. Einzelne Unstimmigkeiten seien noch im Verhältnis zur FAO auszuräumen. So seien die Ausführungen von Dr. Greve seines Erachtens ernst zu nehmen. Dennoch spreche er sich dafür aus, den Vorschlag grundsätzlich zu unterstützen.

Im Übrigen begrüße er, dass das BMJV kooperativ eine solche Stellungnahme abgegeben habe. Allerdings bezweifle er, ob im Streitfalle Gerichte der Auffassung sein könnten, dass das Vorliegen der Befugnis der Satzungsversammlung im Zeitpunkt der Genehmigung oder der Bekanntmachung ausreichend sei. Daher empfehle er, in der heutigen Sitzung den Antrag zu beschließen. Zudem solle aber eine erneute Beschlussfassung erfolgen, sobald die Satzungsversammlung über die entsprechende Satzungscompetenz verfüge. Zum einen, um den sichersten Weg zu gehen, zum anderen, um etwaige Unstimmigkeiten mit den Gerichten zu vermeiden.

RAinuNin Pätzold: Sie habe ihre Gründe, aus denen sie gegen die vorgeschlagene Fortbildungspflicht sei, in den letzten BRAK-Mitteilungen dargestellt.

Sie wolle heute aus der Praxis, also von der Basis, berichten. Sie arbeite in einer Sozietät mit 64 Rechtsanwälten. In dieser Sozietät habe sie eine Umfrage gemacht. Dabei hätten sich knapp 70 % der Rechtsanwälte gegen die geplante Regelung der Fortbildungspflicht ausgesprochen.

RA Scharmer: Es sei immer schwierig, Normgeber in eigener Sache zu sein. Die Bundesregierung wolle die Satzungsversammlung im Interesse des Gemeinwohls beauftragen, Normen zu entwickeln, die dem Gesamtinteresse und nicht dem Einzelinteresse verpflichtet seien. Es sei normal, dass es hier zu Interessenskonflikten kommen könne.

Er habe aus systemischer Sicht Zweifel, ob es mit dieser Norm wegen der darin angelegten Freiheit gelingen werde, die Bedenken der EU-Kommission auszuräumen, da die Regelung nicht weit genug gehe. Anders als bei der Fachanwaltsfortbildung fehle eine flächendeckende Nachweispflicht. Die Rechtsanwaltskammern seien auch nicht zur flächendeckenden Kontrolle in der Lage. Bei realistischer Betrachtungsweise werde diese Norm daher wohl eher leerlaufen. Insofern hege er große Zweifel, dass es gelingen werde, die EU-Kommission mit dieser Regelung von dem Rechtsberatungsmonopol der Anwaltschaft zu überzeugen.

In der heutigen Diskussion werde jedoch überlegt, ob nicht mit weniger ausgekommen werden könne. Dies sei nicht der Fall. Daher spreche er sich auch für die Regelung aus. Allerdings werde die Regelung wahrscheinlich nicht gegenüber der EU-Kommission als Argument ausreichen. Eines Tages müssten Überlegungen angestellt werden, wie aus dieser lex imperfecta eine lex perfecta zu machen sei.

Darüber hinaus spreche das Vollzugsdefizit nicht gegen diese Regelung; die Regelung sei besser, als alles Bisherige.

Dr. Krumm: Er hege keine Bedenken gegen die Fortbildungspflicht als solche und auch nicht gegen die vorgesehenen 40 Stunden. Allerdings halte er die vorgesehenen 10 Stunden, die in Form eines Lehrgangs nachgewiesen werden sollten, der entsprechend der FAO zu absolvieren sei, für problematisch.

Es gebe eine Vielzahl von Kollegen, die sich deutlich mehr als 40 Stunden fortbilden und ihre Fortbildung auch bereits im Rahmen ihrer Berufsausübung wahrnehmen würden. Zudem würden viele Kanzleien Inhouse-Fortbildungen anbieten, die zwar über keine „Zulassung“ für einen Fachanwaltslehrgang verfügen würden, aber ebenso zur Erfüllung der Fortbildungspflicht sinnvoll

seien. Insofern würde aus seiner Sicht das Selbststudium entwertet, wenn man 10 Stunden in Form eines Lehrgangs verlangt.

Er plädiere dafür, die vorgeschlagenen 10 Stunden durch Nachweis zu streichen und eine Fortbildung von 40 Stunden in der Art und Weise, wie es der Rechtsanwalt selbst für sinnvoll hält, zu verlangen.

RAin Klein: Ihres Erachtens stelle sich die Satzungsversammlung mit dieser Diskussion ein Armutszeugnis aus. Es bestehe bereits eine gesetzliche Fortbildungspflicht, die ausreichend sei. Auch habe der Rechtsanwalt schon immer die Art und Weise seiner Fortbildung selbst bestimmen können. Es solle jetzt doch nur die Sanktionierungsmöglichkeit normiert werden.

RA Schäfer: Nun erfolge eine Debatte über die einzelnen Absätze, wobei nach jedem Absatz Dr. Wagner nochmals das Wort erhalten und sodann in Form eines Meinungsbildes über die einzelnen Absätze abgestimmt werden solle.

Er rufe zunächst § 4a Abs. 1 BORA-E auf.

1.1 § 4a Abs. 1 BORA-E

RAuN Doege: Er frage nach der Notwendigkeit, § 43a Abs. 6 BRAO in der BORA zu wiederholen. Er schlage die Formulierung „zur allgemeinen Fortbildungspflicht gemäß § 43a Abs. 6 BRAO wird folgendes bestimmt“ vor.

RA Engelke: Der Fortbildungsbegriff müsse definiert werden. Es gebe folgende Formen der Fortbildung: Anpassungs-, Erweiterungs-, Erhaltungs- und Aufstiegsfortbildung. Aufstiegsfortbildung sei im Rahmen der Anwaltschaft nicht relevant. Die anderen Fortbildungsformen sollten definiert werden. Dies solle auch in § 4a Abs. 1 BORA-E einfließen. Darüber solle sich der Ausschuss Gedanken machen.

RA Schäfer: Es liege folgender Antrag von Dr. Purucker vor:

Absatz 1 streichen.

Absatz 2 wird Absatz 1: Der Rechtsanwalt kann die Art und Weise seiner Fortbildung nach § 43a Abs. 6 BRAO frei bestimmen.“

Die folgenden Absätze rücken in der Bezifferung nach oben.

Dr. Finzel: Er habe schon wiederholt gemahnt, dass zwischen den sachkundigen Kennern des Berufsrechts der Satzungsversammlung und der Kollegenschaft draußen unterschieden werden müsse. Es sei völlig richtig, dass der Satz 1 nur das Gesetz wiedergibt, aber eine Vorschrift solle in sich verständlich sein. Der Normalverbraucher kenne § 43a BRAO nicht. Er finde, dass Satz 1 einen Sinn hat. Es sei nicht nur Pathos, sondern die Klarstellung, dass das, was danach kommt, vom Gesetzgeber vorgegeben ist. Deswegen appelliere er dringend, Satz 1 stehen zu lassen als Hinweis auf die einschlägige gesetzliche Norm.

Dr. von Wedel: Er beantrage, den Satz 1 wie folgt inhaltlich abzuändern: „Der Rechtsanwalt hat sich in der für seine jeweilige Berufsausübung notwendigen und angemessenen Weise fortzubilden.“

Ein Rechtsanwalt habe sich nicht einfach fortzubilden, beispielsweise in einem Rechtsgebiet, mit dem er nichts zu tun hat. Auch solche Fortbildungen würden aber der Fortbildungspflicht nach diesem Satz genügen. Er wolle eine Konkretisierung für die jeweilige Berufsausübung des Rechtsanwalts. Es mache einen Unterschied, ob es sich um den Fachanwalt für Gesellschaftsrecht aus Hamburg oder

den Rechtsanwalt für alles aus Mecklenburg handele. Das seien völlig verschiedene Tätigkeiten. Das müsse in der Norm zum Ausdruck kommen. Er habe seinen Antrag angelehnt an den Beitrag von RAInuNin Kindermann und danke ihr für die Anregung.

Dr. Thümmel: Er sei der Auffassung, dass Absatz 1 unbedingt aus psychologischen Gründen beibehalten werden solle. Wenn man mit Absatz 2 beginnen würde, wonach der Rechtsanwalt völlig frei in der Wahl seiner Fortbildung ist, werde die Vorschrift entwertet. Der ausdrückliche Verweis auf § 43a BRAO dürfe nicht fehlen. Auch wenn es eine Wiederholung sei, sei es eine notwendige Klarstellung.

RAInuNin Kindermann: Die Überlegung, § 4a Abs. 1 BORA-E so zu belassen wie er ist, sei aus den von Dr. Finzel erwähnten Gründen völlig richtig. Er statuiere die generelle Verpflichtung aus der BRAO. Die Satzungsversammlung habe dies auch in anderen Vorschriften getan, so z. B. in § 2 Abs. 1 Satz 1 BORA, wo die Verschwiegenheitspflicht wiederholt wurde, oder in § 3 Abs. 1 Satz 1 BORA, wo das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen wiederholt wurde sowie die Vertretungsverbote aus §§ 45 und 46 BRAO. Die BORA müsse aus sich heraus verständlich sein. Es sei daher sinnvoll, § 4a BORA-E so zu lassen, wie er ist.

RA Schäfer: Er schlage vor, zunächst darüber abzustimmen, ob Satz 1 als Programmsatz erhalten oder ob Satz 1 gestrichen und in Absatz 2 in irgendeiner Form einbezogen werden solle.

RA Schäfer bittet um ein Meinungsbild zu § 4a Abs. 1 BORA-E in der vom Ausschuss vorgeschlagenen Fassung.

§ 4a Abs. 1 BORA-E

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, sich fortzubilden (§ 43a Abs. 6 BRAO).

(angenommen; 54 dafür, 10 dagegen, 5 Enthaltungen)

RA Schäfer: Allerdings gebe es dazu jetzt Abänderungsvorschläge. Zum einen den Antrag von Dr. von Wedel sowie den Antrag von Dr. Engelke.

Dr. von Wedel: Wenn der Absatz 1 jetzt so stehen bleibt, wolle er, dass seine Ergänzung in Absatz 2 aufgenommen wird.

RA Schäfer: Er frage Dr. Engelke, ob das auch für ihn gelte und stelle fest, dass Dr. Engelke es dabei belassen wolle. Der weitestgehende Antrag sei der allgemeine ohne die Einschränkungen und Präzisierungen.

Als Alternative für Absatz 1 stellt RA Schäfer im Rahmen eines Meinungsbildes zur Abstimmung die Formulierung des Ausschusses gegen die Variante von RA Engelke. Wer für die Formulierung des Ausschusses sei, werde um das Handzeichen gebeten.

Antrag des Ausschusses: § 4a Abs. 1 BORA-E

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, sich fortzubilden (§ 43a Abs. 6 BRAO).

Antrag RA Engelke: § 4a Abs. 1 BORA-E

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, sich fortzubilden (§ 43a Abs. 6 BRAO). Ziel der Fortbildung ist die Erhaltung der anwaltlichen Fähigkeiten zur Berufsausübung.

(angenommen – Antrag des Ausschusses; 63 dafür; 1 dagegen, 8 Enthaltungen)

RA Schäfer: Er stellt fest, dass es mit der Annahme des Antrages bei der Fassung des Absatzes 1 im Rahmen des Meinungsbildes wie vom Ausschuss vorgeschlagen bleibt und eröffnet sodann die Debatte um § 4 Abs. 2 BORA-E.

1.2 § 4a Abs. 2 BORA-E

Dr. Giesen: Er wolle eine Vorbemerkung machen. Ihn beunruhige die Diskussion unter zwei Gesichtspunkten: Es sei vorhersehbar, dass es viele Kollegen gibt, denen die Entwicklung nicht passt; anderen wiederum sei die vorgesehene Regelung nicht streng genug. Diese Diskussion sei schon mehrfach in der 5. und 6. Satzungsversammlung geführt worden. Die Satzungsversammlung habe geradezu darum gebeten, die Satzungsermächtigung zu bekommen, die wohl nun auch kommen werde. Er bitte darum, sich in der Diskussion auf den Inhalt zu beschränken. Die Diskussion solle nicht wiederholt werden, sondern es solle sich auf das konzentriert werden, was der Ausschuss mit großer Sachkunde und großem Engagement vorbereitet hat. Zudem seien die Vorschläge zur Neuformulierung einzelner Passagen höchst gefährlich. Die Satzungsversammlung solle nicht meinen, klüger sein zu können als der Ausschuss, der sich lange damit beschäftigt hat. Sein Petitum sei, die Angelegenheit nach der inhaltlichen Diskussion in den Ausschuss zurückzugeben. Er warne vor einer Kampfabstimmung über einzelne Absätze oder Satzteile.

Hinsichtlich Absatz 2 finde er, dass die Formulierung „*kann der Rechtsanwalt frei über die Art und Weise der Fortbildung bestimmen*“ ein falsches Signal sende. Viele werden sagen, das ist alles gar nicht ernst gemeint; es gibt gar keine echte Regelung. Er glaube nicht, dass im Detail definiert werden könne, was Fortbildung ist. Der Ansatz von Dr. von Wedel gefalle ihm. Eventuell könnte „*notwendig*“ zu starr sein. Der Aspekt der Eigenverantwortlichkeit von RAuN Schellenberg gefalle ihm besser als „*frei bestimmen*“. Diese Gedanken sollten durch den Ausschuss aufgenommen und zusammengeführt werden.

RA Schäfer: Er stelle fest, dass dies kein Geschäftsordnungsantrag war. Er teile die Bedenken; es gebe aber den Antrag des Ausschusses. Daher müsse sich die Satzungsversammlung damit befassen. Wenn das Abschlussresultat über das Meinungsbild vorliegt, könne man sehen, ob die Sache an den Ausschuss zurückgegeben werden solle oder nicht.

Prof. Lenz: Der Beitrag von RAin Pätzold habe ihn am meisten beeindruckt. Ihre Umfrage in der Kanzlei Raue sei im Großen und Ganzen repräsentativ. RAin Pätzold komme aus einer Kanzlei, die nicht fortbildungsfeindlich ist, sondern dort bilde man sich überdurchschnittlich fort. Was aber sei mit den Kollegen, die Einzelanwälte sind, in kleineren Kanzleien sind, die auf dem Land sitzen etc. Diese hätten ein viel größeres Problem als es in einer Kanzlei wie Raue anzutreffen ist. Er würde gerne einer Regelung zustimmen, die Akzeptanz unter allen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern findet. Er persönlich lerne z. B. in seiner Arbeit immer wieder Sachen dazu. Mandate zwingen einen Rechtsanwalt dazu, sich unbekannte Materien intensiv anzuschauen. Daher schlage er vor, eine Brücke zu bauen, indem klar und ohne bürokratische Hürden normiert wird, dass z. B. drei Stunden Internetrecherche zu § 43 GmbHG Fortbildung ist.

Er halte Absatz 2 für den besten Aspekt in der ganzen Regelung. Dort solle klar gesagt werden, dass Fortbildung auch in der Mandatsarbeit stattfinden könne, und zwar in Abgrenzung zu § 15 FAO. Er glaube, dass den Mitgliedern der Kammern das Angebot gemacht werden solle, dass, wer in einer Mandatssache intensiv zu einem Thema recherchiert, in dem er sich nicht auskennt, er sich dafür 2 oder 3 Stunden aufschreiben könne, um auf die 40 Stunden zu kommen, und zwar ohne Geld auszugeben und ohne die Kanzlei verlassen zu müssen. Soeben habe es einen in der Form bedenklichen Geschäftsordnungsantrag gegeben. Dennoch habe er ihm zugestimmt. Die Kollegen werden monieren, dass die Satzungsversammlung nur für die Fortbildungsindustrie gestimmt habe.

Das sollte ins Kalkül gezogen werden. Populärer wäre es, wenn es hieße, die Satzungsversammlung nehme die Interessen ihrer Berufsangehörigen wahr. Sein Vorschlag wäre, dass Fortbildung auch im Rahmen der Mandatsarbeit erfolgen kann. Zudem sei er dafür, in Absatz 3 Satz 2 zu streichen. Denn aus seiner Sicht seien 40 Stunden völlig ausreichend. Es genüge, wenn es in Absatz 4 heißt, dass alles, was nach § 15 FAO gemacht werde, auch ausreichend sei.

Dr. Diller: Er wolle sich nicht in der Sache, sondern ausschließlich zum Verfahren äußern. Er warne vor Schnellschüssen aus der Mitte des Plenums. Die Satzungsversammlung habe in der Vergangenheit damit bereits ihre Erfahrungen gemacht. Heute sollten nur Meinungsbilder eingeholt und dann das Ganze noch einmal in den Ausschuss zurückgegeben werden.

Dr. Finzel: Er sei seit 28 Jahren Mitglied in der Satzungsversammlung und könne sich den warnenden Stimmen, die meinen, man könne aus dem Stand heraus keine Formulierung finden, anschließen. Wie schwierig das ist, zeige der Vorschlag von Dr. von Wedel. Dieser sei zunächst zu Absatz 1 und sodann zu Absatz 2 gemacht worden. Würde man diesen Vorschlag nun in Absatz 2 übernehmen, passe das schlicht nicht. Dies sei nur ein Beispiel dafür, wie gefährlich es ist, aus dem Stand Vorschläge zu machen. Auch vor dem Hintergrund, dass es noch keine Ermächtigungsgrundlage gibt, sollte die Satzungsversammlung heute lediglich diskutieren und Bedenken gegen die einzelnen Absätze vorbringen. Nicht aber sollte über jeden Vorschlag abgestimmt werden. Das führe nicht weiter. Sein Petition sei, die Sache zu diskutieren, Anregungen aufzunehmen und dann an den Ausschuss zurückzugeben.

RA Schäfer stellt fest, dass es sich auch hierbei nicht um einen Geschäftsordnungsantrag handele. Er wolle es gern bei dem Abstimmungsprozedere belassen, um als Rückkoppelung für den Ausschuss ein Meinungsbild zu erhalten, damit dieser gegebenenfalls weiterarbeiten kann.

Prof. Ewer: Er stimme Prof. Lenz in der Zielrichtung zu. Man müsse jedoch mit der Formulierung sehr vorsichtig sein aus den Gründen, die RA Scharmer zutreffend benannt hat. Um die Bedenken der EU-Kommission zu entkräften, sei diese Regelung schon denkbar schwach. Sie sei eine Grundlage, aber nur am unteren Ende. Man müsse den Eindruck vermeiden, dass schon die Arbeit am Mandat die Fortbildung ist, auch wenn man dadurch lerne und jedes Mandat einen gewissen Fortbildungseffekt habe. Seine Empfehlung sei zu überlegen, wie man es so formulieren könne, ohne dass der Eindruck entsteht, dass es noch eine weitere Abschwächung ist. Möglicherweise könnte man formulieren, dass die Fortbildung auch aus Anlass eines konkreten Mandates erfolgen kann oder ähnliches.

RAinuNin Kindermann: Anknüpfend an die Überlegungen des Ausschusses in der bisherigen Fassung des Antrages des Ausschusses und unter Berücksichtigung der Überlegungen von Dr. von Wedel rege sie eine vermittelnde Lösung an: *„Der Rechtsanwalt bestimmt in eigener Verantwortung die Art und Weise der Fortbildung entsprechend den Anforderungen seiner Berufsausübung.“* Damit hätte man die Konkretisierung, die eigene Verantwortung und den Bezug zu den eigenen Inhalten erfasst.

RA Engelke: Er widerspreche Prof. Ewer nicht gern, aber er müsste dann bei seiner Liste des Selbststudiums mit den 30 Stunden darunterschreiben „Ich versichere ausdrücklich, dass die im Selbststudium aufgenommenen Kenntnisse nicht der konkreten Mandatsbearbeitung dienen.“ Das könne doch wohl nicht sein. Rechtsanwälte bekommen jeden Tag Dinge auf den Tisch, die unbekannt sind und untersuchen diese gründlich. Das diene der Mandatsarbeit und tatsächlich bilden sie sich auch fort. Er halte die Formulierung von Prof. Lenz für sehr vernünftig.

RA Stegmaier: Bereits heute sei im Gesetz eine Fortbildungspflicht enthalten. Dr. von Wedel schlage eine Regelung vor, dass notwendige und angemessene Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt

werden müssen. Es sei hier zu fragen, was notwendig und angemessen sei. Bei einer Regelung, die eine Fortbildung im Rahmen der Mandatsarbeit zulasse, sehe er jedenfalls kein Problem der Bestimmbarkeit.

Von Kollegen werde zudem eine Gängelung durch die Satzungsversammlung kritisiert, wenn man, wie nach dem Vorschlag des Ausschusses zu befürchten, umfangreiche Nachweise in Papier vorlegen müsse. So werde auch das vorgesehene Ziel der Regelung nicht erreicht.

RA Graßhoff: Wenn man eine Formulierung mit *"notwendig und angemessen"* wähle, werde dies zur Berufspflicht erhoben und der Kontrolle der Rechtsanwaltskammer unterworfen. Was für den einzelnen Kollegen aber notwendig und angemessen ist, könne von den Kammern aber nicht beurteilt werden. Zudem fehle die Definition der Fortbildung.

RA Schons: Bei einer Regelung, die eine Fortbildung auch im Rahmen der Mandatsarbeit zulässt, sehe er große Probleme im Hinblick auf die Außenwirkung. Es stelle sich die Frage, wie dem Mandanten zu erklären sei, dass die von ihm bezahlte Arbeitszeit der Fortbildung diene. Man sollte daher eine solche Regelung nicht treffen.

Dr. Wagner: In der Vergangenheit habe sich die Satzungsversammlung bereits intensiv mit der Fortbildungspflicht beschäftigt. Er plädiere dafür, die Formulierung des Ausschusses beizubehalten. Ein Rechtsanwalt handele stets in eigener Verantwortung. Eine Regelung, nicht unverantwortlich zu handeln, sei nicht erforderlich. Man solle gerade auch unter Akzeptanzgesichtspunkten eine allgemeine Formulierung verwenden.

RA Schäfer bittet um ein Meinungsbild zu § 4a Abs. 2 BORA-E in der vom Ausschuss vorgeschlagenen Fassung.

Der Rechtsanwalt kann die Art und Weise der Fortbildung frei bestimmen.

(angenommen; 57 dafür, 13 dagegen, 4 Enthaltungen)

1.3 § 4a Abs. 3 BORA-E

Dr. Greve: Er habe ein Störgefühl bezüglich § 4 Abs. 3 Satz 2 BORA-E. Dieser verweise auf Fortbildungsnachweise im Sinne des § 15 FAO. Die Verweisung müsse sich auf „Fortbildungen“ an Stelle von „Fortbildungsnachweise“ beziehen; dies sei vom Ausschuss gewollt und aus der Begründung ersichtlich.

Dr. Malzahn: Er halte die Formulierung des Absatz 3 Satz 2 und den dortigen Verweis auf § 15 FAO für nicht gelungen; er beantrage folgende geänderte Formulierung: *Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist nach Zeit, Art und Umfang zu dokumentieren.*

Dr. Krenzler: Es sei nicht hinreichend klar, wie das Verhältnis der genannten 10 Stunden zu den übrigen 40 Stunden ist. Es sei unklar, ob die 10 Stunden im Selbststudium erbracht werden können.

RA Scharmer: In § 15 FAO sei das Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle vorgesehen, das sei etwas anderes als reines Selbststudium. Dies solle man in die Begründung zu Absatz 3 ebenfalls aufnehmen.

Dr. Recktenwald: Er denke bei der Verschwiegenheit, für die der Ausschuss 6, dem er angehöre, zuständig ist, an die Akte, die die Fortbildung dokumentiert. Eine Fortbildungspflicht im Umfang von

einer Woche sei utopisch. Fortbildung „on the job“ im Umfang von 40 Stunden sei jedoch Realität. Man solle nicht mit "darf nicht", sondern mit "soll nicht" formulieren: *Die Fortbildung soll einen Umfang von 40 Stunden pro Jahr nicht unterschreiten. Sie ist für mindestens acht Stunden entsprechend § 15 FAO nachzuweisen.*

Dr. Finzel: Gemeint sei von Dr. Greve in Bezug auf die Verweisung zu § 15 FAO der Begriff "Fortbildungsarten". Denn die Fortbildungsarten müsse derjenige, der sich fortbildet, nachweisen.

Dr. Wagner: Er sehe hier ein sprachliches Problem.

Dr. Greve: Dies sollte im Ausschuss erörtert werden.

RAin Klein: Sie frage, ob der Ausschuss darüber nachgedacht habe, den Zeitraum, in dem die Fortbildung durchgeführt werden soll, auf zwei oder drei Jahre auszudehnen; bei entsprechender Erhöhung der Anzahl der vorgesehenen Fortbildungsstunden.

Dr. Wagner: Die 3. Satzungsversammlung habe dies erörtert. Die nachfolgenden Satzungsversammlungen hätten dies nicht weiter verfolgt. Der Ausschuss habe dies in der aktuellen Diskussion abgelehnt, da er nicht zwei Systeme – die allgemeine Fortbildungspflicht und die nach der FAO – habe schaffen wollen.

Dr. Greve: Bei dem Vorschlag von Dr. Recktenwald, 8 Fortbildungsstunden nachweisen zu müssen, stelle sich ein Problem mit eintägigen Veranstaltungen.

RA Schäfer bittet um ein Meinungsbild zu dem Vorschlag von Prof. Lenz, in § 4a Abs. 3 BORA-E den Satz 2 zu streichen.

Die Fortbildung darf einen Umfang von 40 Stunden kalenderjährlich nicht unterschreiten. Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist nachzuweisen für mindestens 10 Stunden durch Fortbildungsnachweise entsprechend § 15 FAO, im Übrigen durch schriftliche Dokumentation der erbrachten Fortbildung nach Zeit Art und Umfang.

(abgelehnt; 17 dafür, 45 dagegen, 14 Enthaltungen)

RA Schäfer bittet um ein Meinungsbild darüber, ob die von Dr. Recktenwald vorgeschlagene Formulierung an Stelle der Formulierung des Ausschusses in § 4a Abs. 3 BORA-E verwendet werden soll.

Die Fortbildung soll einen Umfang von 40 Stunden pro Jahr nicht unterschreiten. Sie ist für mindestens acht Stunden entsprechend § 15 FAO nachzuweisen.

(abgelehnt; 8 dafür, 51 dagegen, 19 Enthaltungen)

RA Schäfer bittet um ein Meinungsbild zu dem von Dr. Malzahn unterbreiteten Formulierungsvorschlag zu § 4a Abs. 3 BORA-E.

Die Fortbildung darf einen Umfang von 40 Stunden kalenderjährlich nicht unterschreiten. Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist nach Zeit, Art und Umfang zu dokumentieren.

(abgelehnt; 22 dafür, 38 dagegen, 16 Enthaltungen)

1.4 § 4a Abs. 4 BORA-E

Dr. Greve: In Absatz 4 gehe es um das Verhältnis von § 15 FAO zu der allgemeinen Fortbildungspflicht aus § 43a BRAO. Er habe es immer so verstanden, dass beide Fortbildungspflichten zu addieren sind. Er sei daher auch gegen die Regelung einer Anrechnung, da dies eine Abkehr von dem bisherigen Verständnis sei.

Dr. Mihm: Sie weise aus Klarstellungsgründen darauf hin, dass § 4a Abs. 4 BORA-E um „als Fachanwalt“ ergänzt werde müsse, sodass Absatz 4 sodann wie folgt laute: *„Fortbildung, die als Fachanwalt gemäß § 15 FAO nachgewiesen ist, ist in vollem Umfang auf die Fortbildungspflicht anzurechnen.“* Dies diene der Klarstellung insbesondere in Abgrenzung zu der ersten Fassung von § 4a Abs. 3 Satz 2 BORA-E.

RAuN Meyer-Schwickerath: Er widerspreche Dr. Greve. Der Fachanwalt sei auch Rechtsanwalt. Er sehe daher keinen Grund, warum keine Anrechnung erfolgen sollte.

RA Schons: Er könne ebenfalls nicht nachvollziehen, wieso keine Anrechnung erfolgen dürfe.

Dr. Finzel: Er stelle zum sprachlichen Verständnis die Frage, ob nur 15 Stunden der Fachanwaltsfortbildung angerechnet würden. Denn nach § 15 FAO seien nur 15 Stunden nachzuweisen. In § 4a Abs. 4 BORA-E heiße es aber, dass eine Anrechnung „in vollem Umfang“ erfolge. Dies sei seines Erachtens eine Unklarheit in der Formulierung. Ihm sei unklar, was insbesondere mit überobligatorischen Stunden passiere.

Dr. Wagner: Der volle Umfang werde angerechnet. Die Fortbildungsstunden für zwei Fachanwälte würden in Höhe von 30 Stunden berücksichtigt; ebenso überobligatorische Stunden. Denn der Rechtsanwalt sei frei in seiner Fortbildung.

RA Meier: In Bezug auf die Ausführungen von Dr. Greve würde eine Nichtanrechnung der Fachanwaltsfortbildungsstunden zu einem großen Aufruhr in der Kollegenschaft führen. Zudem sei es seiner Ansicht nach auch ein falsches Signal, da der Fachanwalt sich gerade auf ein Gebiet spezialisieren und sich darin fortbilden solle. Der Fachanwalt werde daher im Zweifel die 40 Stunden nutzen, um sich in seinem Fachgebiet fortzubilden; er dürfe nicht zur Fortbildung in anderen Rechtsgebieten „gezwungen“ werden, wenn er dies nicht wolle.

RA Schäfer: Es liege folgender Hinweis von Dr. Mihm zu § 4a Abs. 4 BORA-E vor: *„Fortbildung, die als Fachanwalt gemäß § 15 FAO nachgewiesen ist, ist in vollem Umfang auf die Fortbildungspflicht anzurechnen.“* Da es sich dabei um eine redaktionelle Klarstellung handle, bedürfe es hierzu keiner Abstimmung. Der Ausschuss werde sich überlegen, ob diese Klarstellung noch aufzunehmen sei.

Er bitte nun um Wortmeldungen zu § 4a Abs. 5 BORA-E.

1.5 § 4a Abs. 5 BORA-E

RA Bohl: Nach seiner Auffassung sei der Vorschlag des Ausschusses zu schwach gestaltet. Er führe zu mehr Aufwand bei den Rechtsanwaltskammern, da diese stichpunktartig Nachweise anfordern müssten. Er halte eine Selbstkontrolle der Rechtsanwälte für sinnvoller. Jeder Rechtsanwalt müsse grundsätzlich verpflichtet sein, die Nachweise bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

Zwar hätten die Rechtsanwaltskammern dadurch einen gewissen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Dieser beschränke sich aber auf die Entgegennahme der Post und die Zuordnung zu den Akten des

jeweiligen Rechtsanwalts. Sollte die Übersendung nicht innerhalb der Frist erfolgen oder das Vorgelegte offenkundig nicht ausreichend sein, könne dies bereits ein Anlass für die Rechtsanwaltskammern sein, beim Mitglied nachzufragen.

Wesentlich aufwendiger wäre es seiner Meinung nach für die Rechtsanwaltskammern anschließend eine Inhaltskontrolle durchzuführen; dies sei deshalb nicht zu regeln. Hingegen würde durch eine Dokumentationspflicht auch die Selbstkontrolle der Rechtsanwälte gestärkt werden. Er beantrage § 4a Abs. 5 BORA-E folgendermaßen zu formulieren: *„Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer durch geeignete Unterlagen unaufgefordert bis zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen.“*

RAuN Kramer: Die zufallsgenerierte Prüfung trage dem Willen der Satzungsversammlung Rechnung. Die Einführung einer generellen Überprüfung halte er für überzogen. Diese wäre der Basis auch schwer vermittelbar und führe zu einer Papierflut.

Es stelle sich ferner die Frage, ob tatsächlich mit Belegen der Nachweis in Papierform gemeint sei. In Anbetracht des elektronischen Rechtsverkehrs sollte von Dokumentationen und Nachweisen, die zu übermitteln seien, gesprochen werden.

Daher bitte er darum, in § 4a Abs. 5 BORA-E in Satz 1 und 2 anstatt „Belege“ den Begriff „Nachweise und die Dokumentation“ und in Satz 1 statt zu „vorzulegen“ das Wort „übermitteln“ zu verwenden. Ebenfalls bitte er darum, eine elektronische Übermittlung vorzusehen.

Dr. Mollnau: Er bitte RA Bohl, einen solchen Antrag nicht zu stellen bzw. die Teilnehmer der Satzungsversammlung, diesem nicht zu folgen. Denn eine solche Einreichungspflicht würde die Rechtsanwaltskammern überfordern. Im Falle einer Einreichung würde eine Verpflichtung der Rechtsanwaltskammern zur Überprüfung bestehen.

Zum Verständnis frage er den Ausschuss, aus welchem Grund überhaupt Kriterien zur Zufallsüberprüfung aufgestellt würden. Ausgangspunkt der RAK Berlin sei, dass sich der Rechtsanwalt rechtstreu verhalte. Nur bei Vorliegen von Anhaltspunkten einer Berufsrechtsverletzung, werde die RAK Berlin tätig. Dies müsse auch für die Fortbildungspflicht gelten.

Dr. von Wedel: Den Vorschlag des Ausschusses, eine Berufspflicht zu statuieren, halte er für richtig. Bei vielen Berufspflichten gebe es keine Verpflichtung der Rechtsanwaltskammern zur Überprüfung. Die Rechtsanwaltskammern würden nur bei einem begründeten Anfangsverdacht tätig.

Der Begriff „Belege“ sei eine reine Interpretationsfrage. Seines Erachtens meine der Vorschlag von RAuN Kramer dasselbe wie der des Ausschusses.

RA Scharmer: Es berühre den Kernbestand der Regelung, ob die schriftliche oder elektronische Einreichung von Belegen bei einer Rechtsanwaltskammer zu einer Pflicht zur Überprüfung führe. Darüber hinaus sei fraglich, ob die Einreichung eines Beleges auch die Erfüllung einer Pflicht dokumentiere.

Es sei für ihn nicht nachvollziehbar, dass nur das Abheften der Unterlagen durch die Rechtsanwaltskammer ausreichend sein solle. Es könne nicht dem Verständnis einer Rechtsanwaltskammer entsprechen, ungelesenes Papier abzulegen. Eine solche Nachweispflicht würde die gesamte Regelung entwerten und könne zudem nicht kontrolliert werden. Früher oder später werde die EU-Kommission die Kammern ohnehin dazu zwingen, die Erfüllung der Fortbildungspflicht zu kontrollieren. Daher bitte er RA Bohl darum, seinen Antrag zurückzunehmen.

RAuNin Kindermann: Sie halte den Vorschlag des Ausschusses für eine sinnvolle Entscheidung. Eine Nachweispflicht führe zu einer Papierflut bei den Rechtsanwaltskammern. Allerdings werde es ihres Erachtens bald möglich sein, elektronische Übermittlungsverfahren bei den Rechtsanwaltskammern – entsprechend dem Elektronischen Informationsverteiler (EIV) der Ärztekammern (ein einheitliches Verfahren zur elektronischen Erfassung und Verteilung von Fortbildungspunkten) – zu etablieren.

Daher halte sie es zum jetzigen Zeitpunkt für sinnvoll vorzusehen, dass den Rechtsanwaltskammern nur auf Nachfrage die Erfüllung der Fortbildungspflicht nachzuweisen ist. Im Jahr 2020 werde eine umfassendere elektronische Vernetzung bestehen. Man werde sehen, was die Zukunft bringe.

RA Engelke: Vor dem Hintergrund der Vorhaben der EU-Kommission und der damit verbundenen Gefährdung des Berufsstandes könne er nicht nachvollziehen, dass dem konkreten Vorschlag zur Frage der Kontrolle Argumente entgegengehalten würden, wonach eine Überprüfung nur auf Veranlassung erfolgen solle. Er frage, was unter einer Veranlassung zu verstehen sei. Zudem stelle er die Frage, wie ein Kollege sanktioniert werden solle, der seine Verpflichtung im Jahre 2016 bei einer Überprüfung im Jahre 2018 nicht erfüllt habe; dies sei alles offen.

RA Heyder: Er halte es für eine unbegründete Besorgnis, dass die Rechtsanwaltskammern nicht eine stichpunktartige Überprüfung vornehmen könnten; dies liege in ihrem jeweiligen Ermessen. Hinsichtlich der Belege meine er, dass der Ausschuss den richtigen Begriff gewählt habe. Der Begriff „Belege“ umfasse auch die elektronische Form. Zudem müsse die Formulierung derzeit noch ergebnisoffen sein, da die Rechtsanwälte momentan die Nachweise in Papierform erhielten.

RA Bohl: Sein Antrag bezwecke nicht eine Regelung darüber, ob, wie oder nach welchen Maßstäben die Rechtsanwaltskammern einen Anlass zur Überprüfung für gegeben sehen. Dies könne nicht geregelt werden; dies sei die Angelegenheit jeder Rechtsanwaltskammer.

Ferner sei die Technik der Dokumentation nicht sein Anliegen. Darüber hinaus verweise er auf § 15 FAO. Sein Vorschlag unterscheide sich nur in dem Punkt, dass statt „unverzüglich“ ein konkretes Datum für die allgemeine Fortbildungspflicht vorgesehen werde.

Dr. Greve: Die Kontrollpflicht der Kammern bzgl. der Fortbildungspflicht der Fachanwälte ergebe sich aus § 25 FAO. Seines Erachtens ergebe sich aus einer Nachweispflicht auch eine Kontrollpflicht. Der Vorschlag von RA Bohl sei daher deutlich weitergehend und könnte die Rechtsanwaltskammern überfordern.

Den Formulierungsvorschlag von RAuN Kramer halte er für besser, da er zukunftsorientierter sei.

RA Graßhoff: Er befürchte nicht, dass alle Kollegen ihre Belege einreichen, sondern, dass vielleicht manche Kollegen ihre Belege nicht freiwillig einreichen. Dies könnte dann dazu führen, dass die berufsrechtlichen Aufsichtsverfahren erheblich zunehmen würden. Es sei nicht verhältnismäßig alle Kollegen jedes Jahr zu überprüfen. Der Vergleich zur FAO sei im Übrigen nicht zulässig. Wer die jährliche Fachanwaltsfortbildung nicht erbringe, verliere gegebenenfalls seinen Fachanwaltstitel. Die Nichterfüllung der allgemeinen Fortbildungspflicht stelle „nur“ eine Berufspflichtverletzung dar. Dies sei ein Unterschied.

Dr. Wagner: Die Satzungsversammlung habe nicht die Kompetenz, den Rechtsanwaltskammern vorzuschreiben, wie die Kontrolle durchzuführen ist. Er könne sich zudem auch nicht vorstellen, dass Kammern mit der Einführung eines § 4a BORA-E überfordert sind. Die Selbstverwaltung werde diese Aufgabe bewältigen.

RA Schäfer bittet um ein Meinungsbild zu dem Vorschlag von RA Bohl zu § 4a Abs. 5 BORA-E:

Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer durch geeignete Unterlagen unaufgefordert bis zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen.

(abgelehnt; 5 dafür, 65 dagegen, 10 Enthaltungen)

RA Schäfer: Da zu den **§ 4a Abs. 6 und 7 BORA-E** keine weitere Aussprache gewünscht werde, müsse man nun überlegen, wie man vorgehen wolle.

Dr. Wagner: Er spreche sich dafür aus, heute einen Beschluss zu fassen. Die inhaltlichen Anmerkungen der Kollegen könne man gegebenenfalls noch in dem Antrag berücksichtigen.

RAuN Schellenberg: Man habe heute viel geleistet. Auch wenn die Ermächtigungsgrundlage noch nicht in Kraft getreten sei, könne man heute einen Beschluss fassen. Inhaltlich seien die Meinungsbilder über die einzelnen Absätze durchweg positiv ausgefallen. Allerdings könne man die Mittagspause nutzen, um die vorgetragenen Argumente gegebenenfalls in dem Vorschlag noch zu berücksichtigen.

RA Schäfer übergibt die Sitzungsleitung gemäß § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung an RA Then.

RA Then: Der Vorsitzende des Ausschusses 5, Dr. Wagner, habe ihm mitgeteilt, dass die Mittagspause genutzt worden sei und man § 4a Abs. 3 BORA-E überarbeitet habe.

Dr. Wagner: Als Vorsitzender des Ausschusses 5 wolle er sich für die lobenden und kritischen Worte der Satzungsversammlung bedanken. Man habe die Hinweise ernst genommen und dementsprechend § 4a Abs. 3 BORA-E überarbeitet. § 4a Abs. 3 BORA-E laute nun wie folgt: Die Fortbildung darf einen Umfang von 40 Stunden kalenderjährlich nicht unterschreiten. Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist zu belegen und zwar für mindestens 10 Stunden durch Nachweise entsprechend den Fortbildungsarten des § 15 FAO, im Übrigen durch schriftliche Dokumentation der erbrachten Fortbildung nach Zeit, Art und Umfang.

Mit dieser Fassung werde eindeutig nur auf die Fortbildungsarten des § 15 FAO verwiesen.

Dr. Purrucker: Er könne vor sog. Schnellschüssen nur warnen. Kurzfristige Umformulierungen seien unter Umständen nicht vollständig durchdacht. Schließlich stehe er dem Begriff „Fortbildungsarten“ kritisch gegenüber. Er frage sich, ob dies der richtige Terminus sei. Er rege an, die Thematik in den Ausschuss zurückzuverweisen.

Dr. Finzel: Auch er rege an, die Thematik zurück in den Ausschuss zu verweisen. Ansonsten setze man sich der unnötigen Gefahr aus, dass ein Gericht negativ zur allgemeinen Fortbildungspflicht entscheide, weil es die Ermächtigungsgrundlage zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht gibt. Wenn man die Beschlussfassung heute zurückstelle, könne man bei der nächsten Sitzung im Mai 2017 den entsprechenden Beschluss fassen, ohne dass man dadurch Zeit verliere.

Dr. Engelmann: Dem stimme er zu. Eine Beschlussfassung sollte bei der nächsten Satzungsversammlung vorgenommen werden. Außerdem sei der Begriff „schriftliche Dokumentation“ zu eng. Eine elektronische Übermittlung müsse ausreichen.

RA Heyder: Seines Erachtens könne auch eine schriftliche Dokumentation elektronisch übermittelt werden. Er spreche sich ausdrücklich dafür aus, heute einen Beschluss über die allgemeine Fortbildungspflicht zu fassen.

Prof. Ewer: Die Satzungsversammlung sollte heute einen Beschluss über die Einführung eines § 4a BORA-E fassen. Die grundsätzlichen Fragen seien ausführlich im Plenum erörtert worden. Eine erneute Grundsatzdiskussion im Mai 2017 sei nicht zielführend.

Dr. Malzahn: Der von Dr. Wagner vorgestellte § 4a Abs. 3 BORA-E stehe im Widerspruch zu § 4a Abs. 2 BORA-E. In Absatz 2 stehe, dass die Art und Weise der Fortbildung frei sei. Dies werde dann aber in Absatz 3 eingeschränkt.

Dr. Thümmel: Man habe heute lange und ausführlich diskutiert und habe nun auch die Chance, zu einem konkreten Ergebnis zu kommen. Man müsse nun den Mut und die Kraft finden, heute eine Entscheidung herbeizuführen, auch wenn vielleicht noch Schwächen bei der Formulierung bestünden.

Dr. Greve: Den Kollegen Dr. Malzahn wolle er darauf hinweisen, dass 4a Abs. 3 BORA-E nicht im Widerspruch zu § 4a Abs. 2 BORA-E stehe. Hier folge auf die *lex generalis* die *lex specialis*. Die von Dr. Wagner vorgestellte neue Formulierung des § 4a Abs. 3 BORA-E sei zwar nicht schön, aber eindeutig und trage seinen Bedenken Rechnung. Insofern könne man heute über § 4a BORA-E beschließen.

RA Then bittet um ein Meinungsbild zu dem Vorschlag von Dr. Wagner zu § 4a Abs. 3 BORA-E.

Die Fortbildung darf einen Umfang von 40 Stunden kalenderjährlich nicht unterschreiten. Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist zu belegen und zwar für mindestens 10 Stunden durch Nachweise entsprechend den Fortbildungsarten des § 15 FAO, im Übrigen durch schriftliche Dokumentation der erbrachten Fortbildung nach Zeit, Art und Umfang.

(abgelehnt; 38 dafür, 31 dagegen, 9 Enthaltungen)

RA Then: Dr. Mihm habe noch einen redaktionellen Vorschlag zu § 4a Abs 4 BORA-E gemacht. Er frage sich, wie man damit umgehen soll.

Dr. Wagner: Dr. Mihm habe vorgeschlagen, dass man in § 4a Abs. 4 BORA-E die Worte „als Fachanwalt“ hinzufüge, so dass § 4a Abs. 4 BORA-E dann wie folgt laute: Fortbildung, die gemäß § 15 FAO als Fachanwalt nachgewiesen ist, ist im vollen Umfang auf die Fortbildungspflicht anzurechnen.

Seines Erachtens sei dies eine unnötige Einschränkung. Zum einen sei der Wortlaut eindeutig gefasst, weswegen die Klarstellung überflüssig sei. Zum anderen sollen doch auch gerade Kollegen erfasst werden, die bereits die Fachanwaltsprüfung gemacht, die praktischen Fälle aber noch nicht nachgewiesen haben. Er spreche sich daher dafür aus, es bei dem bisherigen § 4a Abs. 4 BORA-E zu belassen. § 4a Abs. 4 BORA-E sollte auch zukünftig wie folgt lauten: *Fortbildung, die gemäß § 15 FAO nachgewiesen ist, ist im vollen Umfang auf die Fortbildungspflicht anzurechnen.*

RA Then bittet um ein Meinungsbild zu dem Vorschlag von Dr. Wagner zu § 4a Abs. 4 BORA-E.

Fortbildung, die gemäß § 15 FAO nachgewiesen ist, ist im vollen Umfang auf die Fortbildungspflicht anzurechnen.

(angenommen; 64 dafür, 3 dagegen, 12 Enthaltungen)

RA Then stellt nunmehr folgenden Antrag gem. § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

Mit der Maßgabe, dass Art. 1 Nr. 21 lit. h) – Einfügung einer Satzungsermächtigung für eine berufsrechtliche Regelung der Fortbildungspflicht, auch im Hinblick auf die Kenntnisse im Berufsrecht nach § 43e BRAO-E – des Gesetzentwurfs zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (BT-Drs. 18/9521) in Kraft tritt, beschließt die 6. Satzungsversammlung am 21.11.2016 folgende Neufassung des § 4a BORA-E:

§ 4a BORA-E (allgemeine Fortbildungspflicht)

(1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, sich fortzubilden (§ 43a Abs. 6 BRAO).

(2) Der Rechtsanwalt kann die Art und Weise der Fortbildung frei bestimmen.

(3) Die Fortbildung darf einen Umfang von 40 Stunden kalenderjährlich nicht unterschreiten. Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist zu belegen und zwar für mindestens 10 Stunden durch Nachweise entsprechend den Fortbildungsarten des § 15 FAO, im Übrigen durch schriftliche Dokumentation der erbrachten Fortbildung nach Zeit, Art und Umfang.

(4) Fortbildung, die gemäß § 15 FAO nachgewiesen ist, ist im vollen Umfang auf die Fortbildungspflicht anzurechnen.

(5) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, auf Anforderung der Rechtsanwaltskammer die Belege über die Erfüllung der Fortbildungspflicht vorzulegen. Die Belege sind von dem Rechtsanwalt für die Dauer von zwei Kalenderjahren aufzubewahren.

(6) Die Fortbildungspflicht beginnt in dem auf die Zulassung folgenden Kalenderjahr.

(7) § 4a Abs. 1 bis Abs. 6 werden am 1.1. des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres wirksam.

(abgelehnt; 42 dafür, 31 dagegen, 9 Enthaltungen)

RA Then stellt fest, dass keine satzungsändernde Mehrheit zustande gekommen ist.

Dr. von Wedel: Er stelle den Antrag, den Tagesordnungspunkt erneut auf die Tagesordnung der Sitzung der Satzungsversammlung am 19.05.2017 zu nehmen. Seines Erachtens hätten sich mehr Mitglieder des Plenums für die Einführung eines § 4a BORA-E ausgesprochen, wenn eine wirksame Ermächtigungsgrundlage vorgelegen hätte.

RA Scharmer: Die Beschlussfassung lasse unterschiedliche Rückschlüsse zu. Man könne entweder daraus schlussfolgern, dass das Plenum zwar die allgemeine Fortbildungspflicht wolle, aber nicht in der gegenwärtigen Ausgestaltung oder nicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Man könne aber auch daraus schlussfolgern, dass das Plenum die allgemeine Fortbildung grundsätzlich nicht wolle. Der Wille des Plenums sei unklar und er wünsche sich eine Klärung.

Prof. Lenz: Das Plenum wolle seines Erachtens die Regelung des § 4a BORA-E – so wie sie gegenwärtig ausgestaltet sei – nicht. Dieses Abstimmungsverhalten werde sich auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht ändern. Es gebe einfach zu der gegenwärtigen Regelung keinen hinreichend breiten Konsens. § 4a BORA-E müsse nochmal grundlegend überarbeitet werden.

Dr. Finzel: Der nun gefasste Beschluss habe, wenn man ihn isoliert betrachtet, eine verheerende Außenwirkung. Insofern schlage er nachdrücklich vor, den Vorschlag in den Ausschuss zurückzuverweisen, damit sich der Ausschuss noch einmal mit der Vorschrift des § 4a BORA-E befassen kann. Auch er spreche sich dafür aus, dass sich das Plenum bei der nächsten Sitzung der Satzungsversammlung erneut mit der Thematik befasse.

RA Heyder: Er könne den Ausführungen von Dr. Finzel grundsätzlich zustimmen. Allerdings frage er sich, wie der Ausschuss hier weiterarbeiten soll und erbitte dementsprechend noch weiterführende Hinweise.

RAuN Graf: Man sollte zunächst nur ein Meinungsbild einholen zu der Frage, wie viele der anwesenden Mitglieder der Satzungsversammlung bereit wären, der vorgestellten zweiten Fassung zuzustimmen, wenn dann die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen ist. Wenn der Gesetzgeber die Rahmenbedingungen schaffe, dann hätte die Satzungsversammlung auch die Möglichkeit, dem Vorschlag zuzustimmen.

Prof. Ewer: Möglicherweise würden sich die Vorschläge von Dr. Finzel und RAuN Graf nicht ausschließen, sondern ergänzen sich. Es sei schwer einzuschätzen, wie sich diese nur relative und nicht qualifizierte Mehrheit erkläre. Teilweise wollten eventuell einzelne Mitglieder der Satzungsversammlung der Regelung nicht zustimmen, solange noch keine Satzungscompetenz vorhanden ist, teilweise vermissten sie eventuell gewisse Modifikationen, bei deren Vornahme sie bereit wären, dem Vorschlag zuzustimmen. Das Ergebnis der Abstimmung dürfe jedoch so nicht im Raum stehen bleiben. Es könnte eine negative Außenwirkung haben, deren Signal bis nach Brüssel reichen könnte. Daher halte er den Weg, den Dr. Finzel vorgeschlagen habe, für den besten. Man könne die Sache zurück in den Ausschuss geben, um die Beschlussvorlage dort sprachlich zu optimieren. Dann bestehe eine bessere Chance auf Zustimmung der Satzungsversammlung, sobald die Satzungscompetenz gegeben sei. Zugleich könne man die negative Außenwirkung vermeiden. Er spreche sich ausdrücklich für den Vorschlag von Dr. Finzel aus.

Dr. von Wedel: Er spreche sich dafür aus, ein Meinungsbild entsprechend dem Vorschlag von RAuN Graf einzuholen.

RAin Groppler: Zum Zustandekommen des Abstimmungsverhaltens wolle sie ausführen, dass bis auf Absatz 3 alle anderen Absätze in den einzelnen Meinungsbildern eine satzungsändernde Mehrheit erhalten hätten. Es sei problematisch, dass vor der Abstimmung über die Gesamtfassung nicht auch noch einmal ein Meinungsbild über die Gesamtfassung eingeholt worden sei. Dann hätte auch der Ausschuss die Gelegenheit gehabt, bei einem Meinungsbild ohne satzungsändernde Mehrheit seinen Vorschlag zurückzuziehen. Sie unterstütze den Vorschlag von Dr. Finzel.

RAin Klein: Sie könne sich vorstellen, dass das Ergebnis der Abstimmung auch daher rühre, dass es verschiedene Mahnungen gegeben habe, aus der Vergangenheit zu lernen und nicht auf die Schnelle in der Sitzung einen Vorschlag zu ändern, ohne dass man ihn gründlich durchdenken konnte. Ihre Zurückhaltung beruhe auch darauf, dass sie keine Gelegenheit hatte, den Vorschlag „in einem Guss“ noch einmal zu überprüfen, und dass auch andere diese Gelegenheit nicht gehabt hätten. Die Satzungsversammlung habe sich vor der Abstimmung nicht die notwendige Zeit genommen. Wenn sich die Satzungsversammlung die Zeit nehme, könne sie eventuell noch Unstimmigkeiten und

Ungenauigkeiten entdecken. Sie schätze, dass es vielen anderen genauso gegangen sei, die jetzt nicht einen schnellen Schritt machen wollten, den man hinterher ggf. wieder korrigieren müsse. Sie plädiere dafür, dass die Satzungsversammlung sich die Zeit nehmen sollte, den Vorschlag neu zu überprüfen und ggf. notwendige Änderungen noch einzubringen.

Geschäftsordnungsantrag von RA Scharmer: Ich beantrage den Schluss der Debatte und die sofortige Abstimmung über den Antrag von Dr. Finzel.

Dr. Krumm: Er sei gegen ein gewaltsames Ende der Debatte. Eine weitere Entscheidung sollte nicht mit Gewalt herbeigeführt werden. Er halte einen Antrag auf Zurückweisung an den Ausschuss für nicht zulässig, er habe jedenfalls erhebliche Bedenken dagegen, nachdem darüber bereits abgestimmt worden sei. Er schließe sich dem Antrag von Prof. Lenz an. Der Ausschuss könne sich auch ohne formelle Zurückverweisung an ihn mit den diskutierten Änderungsvorschlägen befassen. Dann könnte der Ausschuss zur nächsten Sitzung der Satzungsversammlung einen abgeänderten Vorschlag einreichen, der dann die Aussicht auf die erforderliche Mehrheit hätte. Die Gefahr einer negativen Außenwirkung sehe er nicht, da es bereits eine gesetzliche Fortbildungspflicht gebe. Der Umstand, dass für gewisse Änderungen oder Konkretisierungen der Fortbildungspflicht die erforderliche Mehrheit bisher nicht gefunden worden sei, ändere nichts daran, dass die Fortbildungspflicht besteht.

RA Then: Es liege ein Antrag zur Geschäftsordnung von RA Scharmer vor. Er wolle noch anmerken, dass ihm zudem ein Antrag von Prof. Gasteyer vorliege, der seines Erachtens deckungsgleich mit dem Vorschlag von Dr. Finzel sei.

Der Antrag von Prof. Gasteyer laute wie folgt: *Die Satzungsversammlung verweist die Befassung mit dem Thema § 4a BORA-E (Allgemeine Fortbildungspflicht) an den Ausschuss 5 zurück und bittet ihn, zur nächsten Sitzung der Satzungsversammlung einen Vorschlag unter Berücksichtigung der heutigen Diskussion zu entwerfen.*

RA Then stellt folgenden Geschäftsordnungsantrag von RA Scharmer zur Abstimmung:

Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung über den Antrag von Dr. Finzel.

(angenommen; überwiegende Mehrheit)

RA Then stellt fest, dass dem Geschäftsordnungsantrag stattgegeben wurde.

RA Then bittet um die Abstimmung zu dem Vorschlag von Dr. Finzel und Prof. Gasteyer.

Die Satzungsversammlung verweist den Vorschlag zu § 4a BORA-E an den Ausschuss 5 zurück mit der Bitte, zur nächsten Sitzung der Satzungsversammlung einen Vorschlag unter Berücksichtigung der heutigen Diskussion zu entwerfen.

(angenommen; 60 dafür, 9 dagegen, 10 Enthaltungen)

3. Ausschuss 2 – Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung

a) Bericht aus dem Ausschuss

Dr. Giesen: Wie man dem Protokoll über die 3. Sitzung des Ausschusses 2 am 29.06.2016 (SV-Mat. 37/2016) und dem Protokoll über die 4. Sitzung des Ausschusses 2 am 04.10.2016 (SV-Mat. 38/2016) entnehmen konnten, sei die Frage, inwieweit die BORA an die seit 01.01.2016 geltende Rechtslage hinsichtlich der Syndikusrechtsanwälte angepasst werden müsse, weiterhin ein Schwerpunktthema des Ausschusses 2. Der Ausschuss 2 habe dafür einen Unterausschuss "Syndikusrechtsanwälte" eingerichtet, der vom Kollegen RA Dietzel als Vorsitzender und von der Kollegin RAin Doppler als stellvertretende Vorsitzende geleitet werde. Der Unterausschuss habe bisher zweimal getagt und der Ausschuss 2 habe sich in jeder Sitzung mit der Problematik möglicher Anpassungen der BORA an das neue Recht der Syndikusrechtsanwälte befasst. Dabei habe man nicht im gewissermaßen luftleeren Raum agieren wollen, sondern versuche die Rechtswirklichkeit der Syndikusrechtsanwälte zu verstehen, zuletzt in der Sitzung des Ausschusses 2 am 04.10.2016 mit Hilfe eines Berichts der Kollegin Dr. Unglaub aus einer kleinen Rechtsabteilung mit zwei Syndikusrechtsanwälten. Dabei habe sich herausgestellt, dass es bei Syndikusrechtsanwälten eine ebenso große Vielfalt wie bei freiberuflich niedergelassenen Rechtsanwälten nach § 4 BRAO gebe.

Der Ausschuss 2 und sein Unterausschuss beschäftigten sich weiterhin mit einer Vielzahl von Einzelthemen, die er an dieser Stelle nur kurz ansprechen, nicht aber im Detail behandeln möchte.

§ 2 BORA – Verschwiegenheitspflicht

Die Verschwiegenheitspflicht gelte grundsätzlich auch für den Syndikusrechtsanwalt, was eigentlich selbstverständlich sei. Im Einzelfall könne aber die Grenzziehung innerhalb des Unternehmens oder von Unternehmensgruppen schwierig sein. Oft werde diese Grenzziehung bereits durch detaillierte Vorgaben des Arbeitgebers (= Mandanten) mittels schriftlicher Verschwiegenheitsverpflichtungen oder durch Anweisungen innerhalb der Betriebsorganisation geregelt. Letztlich bestimme der Arbeitgeber (= Mandant) die Reichweite der Verschwiegenheit innerhalb und außerhalb des Unternehmens.

Ein wichtiges Detailproblem sei § 2 Abs. 4 BORA, wonach der Rechtsanwalt „*seine*“ Mitarbeiter schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten habe. Kontrovers werde diskutiert, was diese Berufspflicht für den Syndikusrechtsanwalt in einer Rechtsabteilung bedeute, denn ein Syndikusrechtsanwalt könne durchaus mit einer gewissen Berechtigung sagen, er habe gar keine Mitarbeiter, weil diese alle bei seinem Arbeitgeber (= Mandanten) angestellt seien. Mangels Vorgesetztenfunktion habe er keine Durchgriffsmöglichkeit aufgrund des arbeitgeberseitigen Direktionsrechts und könne daher gar nicht die Berufspflicht erfüllen, „*seine*“ Mitarbeiter auf die Verschwiegenheit zu verpflichten.

Diese Betrachtungsweise sei wohl zu formal, jedenfalls wenn es um funktionale Zuordnungen in einer organisatorisch verselbständigten Rechtsabteilung gehe. Man dürfe auch nicht außer Acht lassen, dass die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht immerhin eine Kardinalpflicht des Rechtsanwalts und damit auch des Syndikusrechtsanwalts sei. Bei dieser Thematik sei es wünschenswert, mehr Problembewusstsein sowohl bei den Syndikusrechtsanwälten als auch bei ihren Arbeitgebern – ihren einzigen Mandanten – zu schaffen. Es sei noch nicht sicher, ob der Ausschuss 2 eine Änderung des § 2 Abs. 4 BORA vorschlagen werde. Die Tendenz gehe jedenfalls dahin, das Wort „*seine*“ in § 2 Abs. 4 BORA zu streichen und durch die Worte „*die für ihn tätigen*“ zu ersetzen, so dass § 2 Abs. 4 BORA dann folgenden Wortlaut haben könnte:

Der Rechtsanwalt hat die für ihn tätigen Mitarbeiter zur Verschwiegenheit schriftlich zu verpflichten und anzuhalten, auch soweit sie nicht im Mandat, sondern in sonstiger Weise für ihn tätig sind.

Diese Formulierung würde stärker auf die funktionale Zuordnung eines Mitarbeiters abstellen und nicht auf ein arbeitsvertragsrechtliches Verhältnis des Mitarbeiters zu einem Syndikusrechtsanwalt. Der Syndikusrechtsanwalt habe schließlich in dieser Funktion niemals eigene Mitarbeiter. Mit dieser Änderung des Normtextes könnte man auch ähnliche Probleme bei Associates in Großkanzleien lösen, denn diese könnten ebenfalls nicht die ihnen zugeordneten Mitarbeiter auf Verschwiegenheit verpflichten, wie es § 2 Abs. 4 BORA eigentlich vorsehe. Denn auch sie seien nicht die Arbeitgeber der ihnen zugeordneten Mitarbeiter.

§ 3 BORA – Vertretung widerstreitender Interessen

Auch hier handele es sich wieder um eine sehr komplexe Diskussion anhand sehr unterschiedlicher Lebenssachverhalte der Syndikusrechtsanwälte in Rechtsabteilungen unterschiedlicher Größe. Wiederum sei ein Kernbereich des anwaltlichen Pflichtenkanons betroffen, nämlich das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, kurz Interessenkollisionsverbot. Dies sei insbesondere relevant bei manifest widerstreitenden Interessen bei der Beratung und/oder Vertretung von konzernverbundenen Unternehmen nach § 15 AktG, zu der ein Syndikusrechtsanwalt nach § 46 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BRAO befugt sei. Dabei könne es um parallele Vertretung von Mutter und Tochter durch einen einzigen Syndikusrechtsanwalt – möglicherweise im widerstreitenden Interesse – gehen oder aber um eine Beratung und Vertretung im Über- oder Unterordnungsverhältnis. § 46 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BRAO habe sich hinsichtlich der Postulationsfähigkeit unkritisch an § 2 Abs. 3 Nr. 6 RDG angelehnt, ohne die Frage zu thematisieren oder gar zu lösen, ob damit auch die Vertretung widerstreitender Interessen zwischen konzernverbundenen Unternehmen erlaubt oder verboten sei. Es hänge vom jeweiligen Lebenssachverhalt ab, ob eine gleichzeitige Beratung von Mutter und Tochter bei widerstreitenden Interessen zwischen Mutter und Tochter rechtlich zulässig sei. Teilweise könnten solche Interessenkollisionslagen gelöst werden, wenn etwa die Konzernmutter der 100 %igen Tochter eine Konzernweisung erteile.

Weitgehender Konsens im Ausschuss 2 sei es jedoch, dass die Rechtsabteilung eines Unternehmens mit mehreren Syndikusrechtsanwälten keine Berufsausübungsgemeinschaft i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 1 BORA sei. Die Rechtsabteilung eines Unternehmens sei auch keine Bürogemeinschaft. Trotzdem bestehe ein erhebliches Störgefühl, wenn etwa bei einer Verhandlung eines eindeutig die Tochtergesellschaft benachteiligenden Geschäfts beide Seiten – Mutter wie Tochter – durch zwei unterschiedliche Angehörige derselben Rechtsabteilung vertreten würden. Dieses Störgefühl gelte nicht nur dann, wenn ein einzelner Syndikusrechtsanwalt die unterschiedlichen Interessen berate und vertrete, sondern natürlich auch dann, wenn dies durch unterschiedliche Syndikusrechtsanwälte derselben Rechtsabteilung geschehe. Ob sich die Interessenkollisionslage auflösen könnte, wenn in einer zentralen Rechtsabteilung eines Konzerns unterschiedliche Syndikusrechtsanwälte von vornherein nur und ausschließlich für unterschiedliche Konzernsparten bzw. –töchter zuständig seien, sei durchaus zweifelhaft. Wenn sich unterschiedliche *rechtliche* – nicht wirtschaftliche – Interessen zwischen Konzernmutter und Konzerntochter abzeichnen würden, sei wohl eher die Einschaltung externer Rechtsanwälte angezeigt.

Die beschriebene Interessenkonfliktlage werde jedenfalls nicht von vornherein dadurch aufgehoben, dass § 46 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BRAO einem Syndikusrechtsanwalt die Beratung und Vertretung von Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen i.S.d. § 15 AktG gestatte. Diese erweiterte Beratungs- und Vertretungsbefugnis sei eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass der Syndikusrechtsanwalt nur seinen Arbeitgeber als seinen einzigen Mandanten vertreten dürfe. Nur ihm

sei er nach den übrigen für alle Rechtsanwälte geltenden Vorschriften zur Wahrung seiner Interessen verpflichtet. Auch der Syndikusrechtsanwalt könne daher nicht Diener zweier Herren sein, womit sich die Frage stelle, ob die erweiterte Beratungs- und Vertretungsbefugnis nach § 46 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BRAO mit dem Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen nach §§ 43a Abs. 4 BRAO, 3 BORA vereinbaren lasse. Von diesen Normen enthielten die §§ 46 – 46c BRAO schließlich keine Ausnahmen.

Bisher wisse der Ausschuss 2 noch nicht, ob er dazu eine Lösung oder einen Formulierungsvorschlag vorlegen werde.

§ 5 BORA – Kanzleipflicht

Hier sehe der Ausschuss 2 keinen Handlungsbedarf, es sei denn, man wolle einen völligen Kurswechsel auch hinsichtlich der Kanzlei des Rechtsanwalts nach § 4 BORA – davor könne er nur warnen. Ein durchaus praktisches Thema sei die Frage, ob die Kanzlei des Syndikusrechtsanwalts, der zugleich nach § 4 BORA als Rechtsanwalt zugelassen sei, im Unternehmen eingerichtet werden könne. Die Lösung dieser Frage sollte bis auf weiteres der Praxis der Rechtsanwaltskammern überlassen bleiben. Auch die Freiberuflerkanzlei im Unternehmen einzurichten, dürfte mit hohen Hürden verbunden sein, die in der Realität nur schwer zu nehmen seien.

§ 12 BORA – Umgehung des Gegenanwalts

§ 12 BORA gelte zwischen Syndikusrechtsanwälten untereinander einerseits und zwischen Syndikusrechtsanwälten sowie nach § 4 BRAO zugelassenen freiberuflich tätigen Rechtsanwälten andererseits. Möglicherweise müsse man noch eine Bewusstseinschärfung betreiben, aber fundamentale Besonderheiten beim Syndikusrechtsanwalt sehe der Ausschuss 2 derzeit nicht, weshalb er auch keinen Anpassungsbedarf sehe.

Noch nicht ausdiskutiert sei die Frage, ob man den Syndikusrechtsanwalt in der BORA ganz allgemein ansprechen sollte. Dies könnte ohnehin notwendig werden, wenn wir uns zu Spezialregelungen hinsichtlich der Syndikusrechtsanwälte entschließen sollten, weil dann eine Definition benötigt werde. Auch unabhängig davon könne sich die Erwähnung des Syndikusrechtsanwalts in der BORA empfehlen, um ihn als integralen Teil der Anwaltschaft und damit auch als unabhängiges Organ der Rechtspflege anzusprechen und stärker im Bewusstsein zu verankern.

Gewissenhaftigkeit – Regelung in der BORA?

Hier handele es sich um eine ältere Diskussion, die auch schon in der 5. Satzungsversammlung geführt worden sei. In der letzten Sitzung der 5. Satzungsversammlung habe es ein Meinungsbild gegeben, welches deutlich ausgefallen sei, weil 22 Mitglieder eine Regelung der Gewissenhaftigkeit in der BORA für erforderlich hielten und 47 Mitglieder dagegen waren. Der Ausschuss 2 der 6. Satzungsversammlung habe die Thematik erneut anhand folgender Arbeitsfassung des § 1 Abs. 3 Satz 1 BORA behandelt:

Als unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten übt der Rechtsanwalt seinen Beruf sachkundig, sachgerecht, sorgfältig und verantwortungsbewusst aus.

Die Diskussion im Ausschuss 2 habe sich vor allem um die Frage gedreht, ob man es bei einer „Pathosformel“ in § 1 Abs. 3 Satz 1 BORA belassen solle, oder ob eine echte sanktionierte Verpflichtung auf Gewissenhaftigkeit eingeführt werden sollte. Dabei sei durchaus umstritten, ob

Pathos gut oder schlecht sei, und ob man nicht auch mit einer Pathosformel eine Qualitätskontrolle durch die Berufsaufsicht gewissermaßen durch die Hintertür einführe. Kontrovers diskutiert worden sei auch die Frage, ob es sinnvoll sei, einen unbestimmten Rechtsbegriff („Gewissenhaftigkeit“) durch vier andere unbestimmte Rechtsbegriffe („sachkundig, sachgerecht, sorgfältig und verantwortungsbewusst“) zu ergänzen oder zu konkretisieren. Das Meinungsspektrum im Ausschuss 2 reiche von einer längst überfälligen Konkretisierung der Gewissenhaftigkeit bis zum Gegenteil, nämlich dass eine Konkretisierung der Gewissenhaftigkeit überflüssig, wenn nicht gar schädlich sei. Sollte neben die Betonung der freien Berufsausübung auch die Betonung der Verantwortung des Rechtsanwalts gestellt werden, damit der Rechtsanwalt als Berater und Vertreter der besonderen Art herausgestellt werde?

Für den o. g. erwähnten Arbeitstext zu § 1 Abs. 3 Satz 1 BORA hätten 13 Ausschussmitglieder gestimmt, 15 dagegen und vier hätten sich enthalten. Gleichwohl sei der Ausschuss 2 mit einer Mehrheit von 17:7:3 dafür gewesen, diesen Arbeitstext dem Plenum vorzulegen und im Plenum diskutieren zu lassen. Es gebe heute keinen Vorschlag zur Abstimmung, sondern der Ausschuss 2 wolle gerne ein Meinungsbild mitnehmen und dem Plenum die Frage stellen, ob sich der Ausschuss 2 weiter mit einer Konkretisierung der Gewissenhaftigkeit befassen soll.

Dr. Krenzler: Es gebe einen zunehmenden Verlust an Vertrauen der Bevölkerung in alle Institutionen des Staates und auch in die Justiz und Anwaltschaft. Er erinnere nur an die beiden Bücher von Joachim Wagner und Norbert Blüm, die sehr stark Justiz und Anwaltschaft kritisierten und sich teilweise auch abfällig äußerten. Dem müsse man begegnen, indem man offensiv für die Werte der Anwaltschaft eintrete und dies auch in der BORA verankere. Die Anwaltschaft müsse um die rechtsuchenden Bürger werben, bevor diese im Internet statt beim Anwalt Rat suchen. Dafür bedürfe es einer normativen Betonung unserer Kernwerte, insbesondere auch der Gewissenhaftigkeit. Dem Einwand, es handele sich bei der näheren Regelung der Gewissenhaftigkeit in § 1 BORA um ein Placebo, könne er nur entgegenen: Programmsätze seien möglich. Auch die Ärzte würden ihr berufliches Selbstverständnis in einem Programmsatz definieren; nichts anderes gelte für § 1 BRAO ebenso wie für § 1 BORA. Die Rechtsberatung im Internet – etwa bei der Geltendmachung von Fluggastrechten bei Verspätungen – durch Nichtanwälte werde zunehmen. Dazu müssten sich die Rechtsanwälte abgrenzen und ihr unabhängiges und verantwortungsbewusstes Berufsbild betonen. Schließlich lege man auch den Eid vor der RAK nach § 12a Abs. 1 BRAO darauf ab, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen.

RA Heyder: Letztlich handele es sich um Berufsethik. Die vier eingefügten Wörter „sachkundig, sachgerecht, sorgfältig und verantwortungsbewusst“ würden den Berufsstand nicht retten. Wir würden nur leere Überschriften schaffen und sollten es bei der nicht schriftlich fixierten Berufsethik belassen.

Dr. von Wedel: Im Prinzip sei die Idee von Dr. Krenzler gut, aber mit den vorgeschlagenen vier einzufügenden Wörtern sei nichts gewonnen. Sachkundig, sachgerecht, sorgfältig und verantwortungsbewusst arbeiten müsse auch der Klempner. Insoweit seien die vier Wörter kein Alleinstellungsmerkmal der Anwaltschaft, schon weil sie nicht auf das Funktionieren der Rechtspflege abstellten. Da sei der Begriff der Gewissenhaftigkeit schöner: Man müsse sich vor dem eigenen Gewissen verantworten und die Crux sei ja, dass sich Gewissen nicht regeln und schon gar nicht normativ determinieren lasse.

RA Scharmer: Der Befund von Dr. Krenzler sei richtig und zutreffend. Gleichwohl unterstütze er den Vorschlag nicht. Es handele sich um eine reine Pathosformel, die nicht nur überflüssig, sondern im Wissen um ihre Zahnlosigkeit sogar schädlich sei. Wenn sie ohne Konsequenzen bleibe, handele es sich um eine Monstranz. Die anwaltliche Berufsausübung sei unreglementiert und frei; frei

insbesondere von einer Qualitätskontrolle. Dabei sei die tatsächliche Schlechtleistung das Problem, welches man aber außerhalb der Anwaltshaftung allenfalls mit sanktionierten Berufspflichten lösen könne. Eine Generalklausel, die eine andere Generalklausel ersetze, sei nichts wert. Wenn man die Gewissenhaftigkeit ernsthaft durchsetzen und sanktionieren wolle, müsse man es ähnlich machen wie bei den Wirtschaftsprüfern, die eine Abschlussprüferaufsichtskommission hätten.

RA Bohl: Die Qualitätskontrolle und damit die Einhaltung der Gewissenhaftigkeit obliege der Überprüfung durch die zivilrechtliche Anwaltshaftung. Eine Qualitätskontrolle durch die Rechtsanwaltskammern sei nicht leistbar. Er befürchte, dass die diskutierte Neufassung des § 1 Abs. 3 Satz 1 BORA auf die Inhaltskontrolle abfärbe und zu einer verschärften Anwaltshaftung führe. Die Situation bei den Wirtschaftsprüfern sei insoweit anders, als es um das Vertrauen der Allgemeinheit in die Richtigkeit des Abschlussprüfertests gehe, weshalb eine Qualitätskontrolle durch die Abschlussprüferaufsichtskommission gerechtfertigt werden könne. Arbeite der Rechtsanwalt nicht gewissenhaft, betreffe dies „nur“ seinen Mandanten, nicht aber die Allgemeinheit.

Dr. Krenzler: Für den von nicht gewissenhafter Arbeit des Rechtsanwalts betroffenen Mandanten sei das überhaupt kein Trost, wenn man ihm sagen müsse, seine enttäuschte Erwartung sei bloß eine individuelle Enttäuschung und keine Enttäuschung der Allgemeinheit in die Gewissenhaftigkeit der Ausübung eines freien Berufs. Verweise man in einer solchen Situation auf die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, ernte man bei den meisten betroffenen Mandanten nur höhnisches Gelächter. Der Verweis darauf, dass auch andere Berufe sachkundig, sachgerecht, sorgfältig und verantwortungsbewusst arbeiten müssten, überzeuge ihn nicht. Der allgemeine Verlust des Vertrauens in professionelle Berufsausübung treffe den Klempner ebenso wie die Kfz-Werkstatt oder die angebliche „Lügenpresse“ bzw. die „Skandaljustiz“. Es gehe bei der Konkretisierung der Gewissenhaftigkeit keineswegs nur um die Frage, ob der Schreibtisch des Rechtsanwalts aufgeräumt sei oder nicht.

Dr. Finzel: Würde die Satzungsversammlung eine nähere Befassung oder Diskussion über die Gewissenhaftigkeit der Berufsausübung ablehnen, gäbe dies ein überaus schlechtes Bild in der Öffentlichkeit ab. Er sei deshalb mit Nachdruck dafür, dass der Ausschuss 2 sich weiterhin um die Konkretisierbarkeit der gewissenhaften Berufsausübung bemühen solle. Die BORA regle sehr viele kleinteilige Materien, nicht aber die für das Ansehen der Anwaltschaft so eminent wichtige gewissenhafte Berufsausübung. Hier erkenne er eine gewisse Schieflage. I.Ü. teile er die Befürchtung nicht, dass die vorgestellte Neufassung des § 1 Abs. 3 Satz 1 BORA zu einer Verschärfung der Anwaltshaftung führen könnte. Seit 1996 habe § 1 Abs. 3 den Rechtsanwalt verpflichtet, seine Mandanten vor Rechtsverlusten zu schützen und vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren. Damals habe es noch die Singularzulassung beim OLG gegeben. Auch er sei ein beim OLG Hamm zugelassener Singularanwalt gewesen. Etwa die Hälfte der von ihm vertretenen Berufungen seien damals erfolgreich gewesen, woraus im Umkehrschluss zu folgern sei, dass etwa die Hälfte aller Landgerichtsanwälte ihre Mandanten nicht vor Fehlentscheidungen durch Gerichte bewahrt und damit gegen § 1 Abs. 3 BORA verstoßen hätten. Kein einziges Gericht habe in einem Anwaltshaftungsprozess die Anwaltshaftung damit begründet, der Landgerichtsanwalt habe gegen § 1 Abs. 3 BORA verstoßen und müsse allein deshalb schon haften.

RA Häusler: Er befürworte eine weitere Prüfung der Konkretisierung der Gewissenhaftigkeit in der BORA durch den Ausschuss 2, auch wenn er mit der Definition der Gewissenhaftigkeit durch die Worte „sachkundig, sachgerecht, sorgfältig und verantwortungsbewusst“ nicht einverstanden sei: Auch der Maurer müsse sachkundig, sachgerecht, sorgfältig und verantwortungsbewusst arbeiten. Er brauche aber kein Gewissen – die Rechtsanwälte hingegen schon. Der Rechtsanwalt sei schließlich kein „Mietmaul“, weshalb es ihn betrübe, dass Großkanzleien sich von der Gewissenlosigkeit in der Wirtschaft und insbesondere bei Banken hätten anstecken lassen, indem sie sog. Cum-Ex-Geschäfte

für rechtlich zulässig erklärt hätten, weil es sich angeblich um eine Lücke im Steuerrecht gehandelt habe. Man müsse aber nicht einmal Abitur haben, um zu erkennen, dass man eine nur einmal bezahlte Steuer nicht zweimal erstattet bekommen könne. Der zweite Erstattungsantrag täusche darüber, dass man die Steuer bereits erstattet bekommen habe. Dass dies Betrug sei, wüssten schon die Drittsemester im Studium.

RA Then stellt folgenden Antrag von Dr. Krenzler zur Abstimmung:

Die Satzungsversammlung bittet den Ausschuss 2, die Konkretisierung der Gewissenhaftigkeit weiterhin zu prüfen.

(dafür: 37; dagegen: 22; Enthaltungen: 15)

RA Then: 37 Mitglieder der Satzungsversammlung hätten sich für den Antrag ausgesprochen, ebenfalls 37 Mitglieder seien dagegen oder hätten sich enthalten. Da die Mehrheit zumindest nicht gegen eine weitere Befassung gestimmt habe, gehe er davon aus, dass der Ausschuss 2 sich weiterhin mit der Problematik der Konkretisierung der Gewissenhaftigkeit beschäftigen dürfe.

Allgemeine Zustimmung.

b) Zustellung von Anwalt zu Anwalt - § 14 BORA

RA Then: Er bitte nunmehr Dr. Giesen, zum Vorschlag des Ausschusses 2 zur Änderung des § 14 Satz 1 BORA – Zustellung von Anwalt zu Anwalt – vorzutragen.

Dr. Giesen: Der Vorschlag liege als SV-Mat. 39/2016 vor einschließlich Begründung und der Anfrage an das BMJV, ob eine Beschlussfassung der Satzungsversammlung vor Inkrafttreten der entsprechenden Satzungsermächtigung möglich sei, wenn die Ausfertigung, Übersendung an das BMJV und Verkündung erst nach Inkrafttreten der zugrundeliegenden Satzungsermächtigung erfolgen. Das BMJV habe mit Schreiben vom 16.11.2016, welches als Tischvorlage vorliege, geantwortet, dass es gegen die beabsichtigte Vorgehensweise keine Bedenken habe. Zugleich habe das BMJV zutreffend darauf hingewiesen, dass in dem Antrag SV-Mat. 39/2016 insofern ein Redaktionsversehen enthalten sei, als es nicht um eine Änderung des § 14 BORA insgesamt gehe, sondern nur um eine Änderung von § 14 Satz 1 BORA, weil Satz 2 ja erhalten bleiben solle. Diese Änderung habe man im geänderten Antrag des Ausschusses 2, welcher ebenfalls als Tischvorlage vorliege, berücksichtigt. Weiterhin habe das BMJV angeregt, nicht von Zustellungen zwischen „Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer“ zu sprechen, sondern vielmehr von Zustellung „von Anwalt zu Anwalt“, weil sich letztgenannter Text näher an der erwarteten Satzungsermächtigung orientiere. Auch dies habe man in der Tischvorlage berücksichtigt. Allerdings habe man von der in der Satzungsermächtigung erwähnten „Zustellung von Anwalt zu Anwalt“ insofern Abstand genommen, als man nunmehr von „Rechtsanwälten“ spreche, weil dies weniger umgangssprachlich sei und sich am Sprachgebrauch der BRAO orientiere, die durchgängig von Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwälten spreche. Demgemäß laute der Antrag des Ausschusses 2 wie folgt:

§ 14 Satz 1 BORA wird wie folgt geändert:

Mit der Maßgabe, dass Art. 1 Nr. 21 b) lit. d) – Einfügung einer Satzungsermächtigung für eine berufsrechtliche Regelung der Pflichten bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt in § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO-E – des Gesetzentwurfes zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (BT-Drs. 18/9521)

in Kraft tritt, beschließt die 6. Satzungsversammlung am 21.11.2016 folgende Neufassung des § 14 Satz 1 BORA

Der Rechtsanwalt hat ordnungsgemäße Zustellungen von Gerichten, Behörden und Rechtsanwälten entgegenzunehmen und das Empfangsbekennnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen.

Begründung:

Mit Ur. v. 26.10.2015 (AnwSt (R) 4/15, BRAK-Mitt. 2016, 34) hat der BGH entschieden, dass der auf Basis der Ermächtigung in § 59b Abs. 2 Nr. 6 BRAO in der Satzungsversammlung der BRAK beschlossene § 14 BORA nur die Mitwirkungspflicht bei Zustellungen durch Gerichte und Behörden regelt. Dagegen biete § 59b Abs. 2 BRAO in seiner derzeitigen Form keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage für die Satzungsversammlung, eine Mitwirkungspflicht bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt zu statuieren. Der Ausschuss 2 teilt die Bewertung des Regierungsentwurfs, wonach damit das Instrument der Zustellung von Anwalt zu Anwalt nach § 195 ZPO entwertet zu werden droht (BT-Drs. 18/9521, S. 121).

Um dem wirksam entgegensteuern zu können, soll § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO-E um eine Ermächtigungsgrundlage für die Satzungsversammlung der BRAK erweitert werden, auf deren Grundlage auch eine berufsrechtliche Mitwirkungspflicht „bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt“ (so die aktuelle Formulierung) statuiert werden kann. Diesem Anliegen trägt der o.g. Vorschlag zu § 14 BORA Rechnung, verwendet aber im Sinne terminologischer Konsistenz den Begriff „Rechtsanwalt“ statt „Anwalt“.

Art. 1 Nr. 21 lit. d) tritt nach Art. 21 Abs. 1 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es ist jedoch absehbar, dass im Falle einer Beschlussfassung der Satzungsversammlung am 21.11.2016 die zugrunde liegende Ermächtigungsgrundlage noch nicht in Kraft getreten ist. Somit stellt sich die Frage, ob eine untergesetzliche Norm bereits vor Inkrafttreten einer zu erwartenden Ermächtigungsgrundlage beschlossen werden kann.

Eine vergleichbare Konstellation gibt es bei Art. 80 GG, wenn eine Rechtsverordnung vor Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage erlassen wird. Nach von Münch/Kunig/Wallrabenstein, GG, 6. Aufl. 2012, Art. 80 Rn. 12 und von Mangoldt/Klein/Starck/Brenner, GG, 6. Aufl. 2010, Art. 80 Rn. 24 reicht es aus, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung eine wirksame gesetzliche Ermächtigung vorliegt. Nach Maunz/Dürig/Remmert, GG, Art. 80 Rn. 50 und 122 (Stand Dezember 2013) muss eine wirksame gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für Rechtsverordnungen jedenfalls zum Zeitpunkt der Ausfertigung vorliegen.

Danach wäre ein wirksamer Satzungsbeschluss zu § 14 BORA möglich, wenn Ausfertigung und Verkündung erst nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage erfolgen. Mit der Ausfertigung durch Übermittlung an das BMJV nach § 191e BRAO kann bis zum Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage zugewartet werden. Die Verkündung durch Veröffentlichung nach § 191d Abs. 5 BRAO erfolgt nach ständiger Übung ohnehin erst, wenn das BMJV in der Frist des § 191e BRAO die Nichtbeanstandung erklärt oder die Frist abgelaufen ist (Gai-er/Wolf/Göcken/Dahns, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, § 191d BRAO Rn. 13.).

BVerwG, Ur. v. 23.11.2005 – 8 C 14.04 Rn. 12 – NVwZ 2006, 595 und VGH Hessen, Ur. v. 26.09.1996 – 5 UE 2338/94 Rn. 24 und 37 – NVwZ 1998, 991 (LS) stehen nicht entgegen. In beiden Entscheidungen ging es um kommunale Satzungen, die aufgrund irrig angenommener

Ermächtigungsgrundlage erlassen wurden und daher ohne erneute Willensentschließung des Satzungsgebers auch nicht durch den späteren Erlass einer Ermächtigungsgrundlage „geheilt“ werden konnten. Der VGH Hessen (Rn. 24) lässt es hierbei ausreichen, dass die hinreichende Ermächtigungsgrundlage in dem Zeitpunkt vorliegt, in dem der Satzungsgeber seinen Rechtsetzungswillen durch Verkündung bekundet. Die Verkündung des § 14 BORA könnte wegen des Fristenlaufs der §§ 191d Abs. 5, 191e BRAO ohnehin erst erfolgen, wenn die Ermächtigungsgrundlage des Art. 1 Nr. 21 lit. d) des Gesetzentwurfes zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe in Kraft getreten ist. Die Umsetzung des Gesetzesvorhabens ist eilbedürftig, weil die zugrunde liegende Richtlinie 2013/55/EU bereits bis zum 18.01.2016 in nationales Recht hätte umgesetzt werden müssen.

Es handele sich gewissermaßen um eine technische Reparatur, weil bis zum Urteil des Senatssensats vom 26.10.2015 die ganz herrschende Meinung davon ausgegangen sei, dass auch nach altem Recht eine Satzungsermächtigung für die Regelung der Berufspflichten bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt bestehe. Das naturgemäß nie völlig auszuschließende Restrisiko, dass ein satzungsändernder Beschluss vor Inkrafttreten der zugrundeliegenden Ermächtigungsgrundlage möglicherweise als unwirksam angesehen werden könnte, sei hinnehmbar.

Prof. Ewer: Er rege dringend an, in der nächsten Plenumsitzung im Mai 2017 einen Bestätigungsbeschluss zu fassen und anschließend erneut auszufertigen, an das BMJV zu übersenden und dann zu verkünden. Dies sei der sicherste Weg, falls die hier ganz überwiegend vertretene Meinung, eine satzungsändernde Beschlussfassung sei vor Inkrafttreten der entsprechenden Satzungsermächtigung möglich, von den Gerichten anders beurteilt werde.

Dr. Krumm: Was gelte, wenn der Rechtsanwalt keine Zustellungsvollmacht habe? Sei das ein Fall des § 14 Satz 2 BORA einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung, bei der die Mitwirkungsverweigerung dem Absender unverzüglich mitgeteilt werden müsse?

RA Heyder: Ohne Zustellungsvollmacht sei eine Zustellung von Anwalt zu Anwalt nicht möglich und daher nicht ordnungsgemäß, so dass die Pflicht des § 14 Satz 2 BORA eingreife, die Mitwirkungsverweigerung dem Absender unverzüglich mitzuteilen.

Dr. Giesen: Der Bundesrat habe deshalb zusätzlich eine Ergänzung des § 195 ZPO angeregt und befürworte, eine zivilprozessuale Pflicht zur Entgegennahme von Zustellungen von Anwalt zu Anwalt einzuführen.

Dr. Finzel: Eine Zustellung von Anwalt zu Anwalt nehme i.d.R. das Büropersonal entgegen. Das Empfangsbekenntnis könne hingegen nur der Rechtsanwalt persönlich erteilen. Eine Pflicht zur Erteilung des Empfangsbekenntnisses nach § 14 BORA könne natürlich immer nur dann bestehen, wenn der Rechtsanwalt auch von seinem Mandanten bevollmächtigt sei, Zustellungen entgegenzunehmen. Die BORA könne und dürfe nur die Pflichten zwischen Rechtsanwälten regeln, nicht aber zivilrechtliche oder zivilprozessuale Vorgaben zu Lasten des Mandanten anders gestalten. Im Übrigen erinnere er daran, dass die Rechtsanwälte schon seit Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung von 1879 verpflichtet gewesen seien, Zustellungen von Anwalt zu Anwalt entgegenzunehmen, sofern sie eine entsprechende Zustellungsvollmacht ihres Mandanten hätten. Eine Klarstellung im Hinblick auf den Parteiverrat nach § 356 StGB halte er nicht für den entscheidenden Gesichtspunkt, da die Zustellung von Anwalt zu Anwalt ohne weiteres durch die Zustellung an den gegnerischen Anwalt über den Gerichtsvollzieher ersetzt werden könne. Die bloße Erleichterung der Zustellmöglichkeit zu Lasten des Mandanten sei kein Parteiverrat.

RA Engelke: Er befürworte nur einen Vorratsbeschluss, dem ein endgültiger Beschluss in der nächsten Plenumsitzung im Mai 2017 folgen müsse. Dann seien alle Kompetenzstreitigkeiten ausgeräumt, denn bis dahin sei die entsprechende Satzungsermächtigung in Kraft getreten. Er wolle noch auf folgende Diskrepanz hinweisen: Wenn ein Mandat ende, ohne dass der Mandant einen neuen Rechtsanwalt beauftrage, müsse er als früherer Prozessvertreter Zustellungen von Gerichten und Behörden weiterhin – auf eigene Kosten – entgegennehmen und an den Mandanten weiterleiten. Dies sei bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt anders, weil seine etwaige Zustellungsvollmacht erloschen sei. Auch in dem vom BGH entschiedenen Fall sei es zweifelhaft gewesen, ob überhaupt eine Zustellungsvollmacht vorgelegen habe.

RA Then: Er bitte nunmehr um ein Meinungsbild, ob dem geänderten Antrag des Ausschusses 2 zu § 14 Satz 1 BORA in folgender Fassung zugestimmt werde:

Der Rechtsanwalt hat ordnungsgemäße Zustellungen von Gerichten, Behörden und Rechtsanwälten entgegenzunehmen und das Empfangsbekennnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen.

§ 14 Satz 2 BORA bleibt unverändert.

(dafür: 68; dagegen: 3; Enthaltungen: 3)

RA Then: Er bitte nunmehr um die Abstimmung für den satzungsändernden Beschluss zu § 14 Satz 1 BORA in der eben vorgestellten Form.

(dafür: 69; dagegen: 2; Enthaltungen: 3)

RA Then: Er stelle damit fest, dass der geänderte Antrag des Ausschusses 2 zur Änderung des § 14 Satz 1 BORA mit satzungsändernder Mehrheit, die 48 Stimmen betrage, angenommen sei. § 14 Satz 2 BORA bleibe unverändert, da er nicht Gegenstand des Änderungsantrages sei.

4. Ausschuss 3 – Geld, Vermögensinteressen, Honorar

RAuN Schons: Nach Auffassung des Ausschusses gelte es, sowohl nach innen als auch nach außen ein Zeichen zu setzen. Der heutige Vorschlag des Ausschusses würde der Änderung in § 23 BORA (Abrechnung und Auszahlung von Vorschüssen) und der Ergänzung von § 3 BORA zum Verbot der beidseitigen Treuhand ähneln, die jeweils in der 5. Satzungsversammlung umgesetzt worden seien.

Rechtsanwälte seien nicht verpflichtet, Fremdgelder, Wertpapiere oder geldwerte Urkunden entgegenzunehmen. Eine Entgegennahme werde in erster Linie im Interesse des Mandanten vorgenommen. Fremdgelder oder fremde Vermögenswerte seien weder zur späteren Verrechnung mit den Gebührenansprüchen noch zur Verbesserung des Gebührensicherungsinteresses des Rechtsanwalts gedacht. Das Gebührensicherungsinteresse sei ausreichend durch die Möglichkeit, Vorschüsse nach § 9 RVG zu verlangen, gewahrt.

Angesichts der in den einzelnen Rechtsanwaltskammerbezirken zunehmenden Widerrufsverfügungen wegen Vermögensverfalls sei nach Auffassung des Ausschusses eine gesetzliche Klarstellung notwendigerweise vorzunehmen, um die Interessen der Mandanten zu schützen. Darüber hinaus sei es ebenso wichtig, ein Zeichen nach außen zu setzen, um den Ruf der Anwaltschaft zu schützen.

Die Einrichtung eines Vertrauensschadenfonds ähnlich dem der Notarkammern sei seitens der Anwaltschaft nicht gewollt. Ebenso wenig die Ausweitung des Versicherungsschutzes durch den Gesetzgeber dahingehend, dass auch das Risiko von „Auszahlungsfehlern“ mitversichert würde; die dadurch bedingte Prämienerrhöhung würde sicherlich keinen Gefallen bei den Kollegen finden.

Der Ausschuss wolle daher in die Berufsordnung aufnehmen, dass bei Rechtsanwälten eingegangene Fremdgelder unverzüglich auszuzahlen, gegebenenfalls mit einem Guthaben abzurechnen und Vermögenswerte herauszugeben seien. Mit einer solchen Klarstellung wolle der Ausschuss sowohl eine Innen- als auch eine Außenwirkung erzielen. Nach innen solle die Anwaltschaft selbst sensibilisiert werden; nach außen solle für die Bevölkerung erkennbar sein, dass die Anwaltschaft klare Zeichen und Regeln setze, wie mit fremden Vermögenswerten umzugehen sei.

Daher stelle der Ausschuss den Antrag, § 4 Abs. 2 Satz 1 BORA wie folgt zu ändern (siehe Antrag SV-Mat. 42/2016):

Fremdgelder und sonstige Vermögenswerte, insbesondere Wertpapiere und andere geldwerte Urkunden, sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang abzurechnen und ein verbleibendes Guthaben ist an den Berechtigten weiterzuleiten.

§ 4 Abs. 2 Satz 6 BORA ist ersatzlos zu streichen.

Nach „spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang“ müsse noch „sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist“ ergänzt werden. Denn mit dem Mandanten könne stets eine andere Vereinbarung getroffen werden; diese sollte immer dokumentiert werden.

Aufgrund dessen schlage er entsprechend den Hinweisen von Dr. Finzel folgende abgeänderte Formulierung vor:

Fremdgelder und sonstige Vermögenswerte, insbesondere Wertpapiere und andere geldwerte Urkunden, sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, abzurechnen bzw. Wertpapiere und Urkunden sind herauszugeben und ein verbleibendes Guthaben ist an den Berechtigten weiterzuleiten.

RA Then: Er danke RAuN Schons für seine Ausführungen und eröffne die Aussprache. Zudem liege ein Antrag von Dr. Finzel vor.

Dr. Finzel: Er schlage mit seinem Antrag folgende Formulierung des § 4 Abs. 2 Satz 1 bis 3 vor:

Fremdgelder sind unverzüglich abzurechnen und ein verbleibendes Guthaben ist an den Berechtigten auszukehren. Sonstige Vermögenswerte, insbesondere Wertpapiere und andere geldwerte Urkunden, sind unverzüglich an den Berechtigten weiterzuleiten. Solange die Abrechnung und Auskehrung von Fremdgeldern nicht möglich ist, sind diese auf Anderkonten zu verwalten; ... (bisheriger Text)

Bisheriger Satz 3 wird Satz 4. Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6. Bisheriger Satz 6 wird ersatzlos gestrichen.

Sonstige Vermögenswerte könnten im Gegensatz zu Fremdgeldern nicht abgerechnet werden. Daher sei es seiner Auffassung nach sinnvoll, zwischen Fremdgeldern und sonstigen Vermögenswerten zu differenzieren und dafür jeweils einen eigenen Satz vorzusehen.

Im Rahmen des Formulierungsvorschlags des Ausschusses müsse konsequenterweise vor „weiterzuleiten“ ebenfalls „unverzüglich“ eingefügt werden. Zudem sei unklar, ob bei den „10 Tagen“ Kalender- oder Wochentage gemeint seien; dies sollte seitens des Ausschusses beraten werden. Die Formulierung „unverzüglich“ und die darauf folgende Einschränkung „spätestens innerhalb von 10 Tagen“ sei verwirrend, sodass letzteres in dem Vorschlag des Ausschusses seines Erachtens ersatzlos zu streichen sei. Die Bedeutung des Begriffs „unverzüglich“ sei hinreichend bekannt und ausreichend.

RAin Mack: Sie sei bei der vorgeschlagenen 10-Tages-Frist zurückhaltend. In § 4 Abs. 2 Satz 1 BORA sei bereits jetzt der Begriff „unverzüglich“ vorgesehen.

Die selten bei der RAK Köln auftretenden Beschwerden seien richtige Veruntreuungsfälle; es gehe also um ganz andere Dimensionen. Es handle sich um wenige Fälle, ebenso habe es auch der Ausschuss in seiner Antragsbegründung geschildert – man sehe hier kein Massenphänomen. Vielmehr sei wohl Anlass für diesen Vorschlag die in der Antragsbegründung zitierte Veröffentlichung, in der wohl eher Fälle der schwarzen Schafe innerhalb der Anwaltschaft aufgegriffen worden seien.

Die 10-Tages-Frist sei relativ hoch gegriffen. Da keine Ausnahmen vorgesehen seien, würde man damit womöglich im Einzelfall Kollegen treffen, die man gar nicht habe treffen wollen. Das gelte insbesondere für Einzelkanzleien.

Die echten schwarzen Schafe würden sich um keine Frist kümmern. Daher meine sie, werde mit der vorgeschlagenen Regelung eine Belastung für die Anwaltschaft geschaffen. Und für die Beschwerdeabteilungen der Rechtsanwaltskammer ein unnötiges Korsett; denn bereits jetzt sei die Definition der Unverzüglichkeit klar. Daher sei sie dafür, es bei der bisherigen Regelung zu belassen.

RAin Rick: Sie habe aus strafrechtlichen Gründen Bedenken hinsichtlich der 10-Tages-Frist. Diese Frist könne die Kollegen in die Strafbarkeit treiben, da die Strafjustiz dazu neige, bei Verstößen gegen berufsrechtliche Vorschriften Paragraphen wie die der Untreue heranzuziehen, um daraus eine Strafbarkeit von Anwälten abzuleiten. Deshalb sei die 10-Tages-Frist zu kurz.

Dr. Diller: Die 10-Tages-Frist sei juristischer Unsinn. Verstöße gegen das Berufsrecht könnten nur geahndet werden, wenn sie schuldhaft erfolgen. Dies bedeute, dass auch die 10-Tages-Frist nie eine absolute Pflicht sein könne. Denn ein Verstoß könne nur sanktioniert werden, wenn Verschulden vorliege. Dabei sei das Verschulden auch die Definition von „unverzüglich“. Das eine passe daher nicht zum anderen.

Statt „unverzüglich“ müsse es „in der Regel“ heißen. Dies bedeute, dass die Frist von zehn Tagen grundsätzlich einzuhalten sei, es sei denn, bestimmte Umstände wie Krankheit, Urlaub etc. würden hinzutreten.

RAuN Schons: Der Begriff „unverzüglich“ sei eine „Gummibezeichnung“. Aus diesem Grund habe sich der Ausschuss mit einer Klarstellung des § 4 Abs. 2 Satz 1 BORA beschäftigt.

Jede Kanzlei, ob Einzel- oder Großkanzlei, habe entsprechende organisatorische Vorkehrungen zu treffen, dass eingehende Fremdgelder ausbezahlt oder abgerechnet würden. Eine Frist von zehn Tagen sei für jeden Rechtsanwalt machbar. Den Schritt in die Strafbarkeit sehe er nicht so schnell kommen.

RAuNin Kindermann: „Innerhalb von 10 Tagen nach Eingang“ sei kenntnisunabhängig. Rechtsanwälte, die als Scheinsozien auf dem Briefbogen aufgeführt seien, kämen bei „unverzüglich“

in eine berufsrechtliche Verpflichtung in dem Moment, in dem sie von dem Eingang von Fremdgeldern, die noch nicht weitergeleitet worden seien, Kenntnis erlangen. Durch den Einschub „innerhalb von 10 Tagen“ würde für diese eine kenntnisunabhängige Verpflichtung zur Weiterleitung geschaffen. Sie frage, ob dies seitens des Ausschusses gewollt sei.

RAuN Schons: Bei einer Bürogemeinschaft sehe er kein Problem, da jeder Rechtsanwalt sein eigenes Konto habe. Auch bei einer Scheinsozietät werde darauf geachtet, dass Scheinsozien verschiedene Konten hätten; sie würden nur nach außen auf dem Briefkopf gemeinsam auftreten.

Dr. Thümmel: Er schildere einen Fall, bei dem sich Fremdgeld auf einem Anderkonto des Rechtsanwalts befinde, der Mandant sich aber nicht mehr melden würde. Hier sei eine Abrechnung nicht möglich. Daher müsse dringend eine dahingehende Ausnahmeregelung aufgenommen werden. Auch müssten beispielsweise Krankheit, Abwesenheit etc. berücksichtigt werden.

Prof. Gasteyer: In Bezug auf die aufgeworfene Problematik der Scheinsozien treffe denjenigen Rechtsanwalt, der keine Kenntnis habe, auch keine Handlungspflicht. In dem Moment der Kenntniserlangung sei er gegenüber dem Mandanten zum Schadensersatz verpflichtet.

Er plädiere dafür, im Vorschlag des Ausschusses den Begriff „spätestens“ durch „in der Regel“ zu ersetzen. Damit werde ein Regeltatbestand geschaffen, innerhalb dessen Frist spätestens abgerechnet werden müsse.

Dr. Hermesmeier: Die Legaldefinition von „unverzüglich“ in § 121 Abs. 1 BGB sei ausreichend. Dabei sei Voraussetzung „ohne schuldhaftes Zögern“. In den Kommentierungen werde dafür ein Zeitraum von 10 bis 14 Tagen angesetzt. Seines Erachtens müsse daher keine Änderung vorgenommen werden. Allenfalls käme der vorgeschlagene Antrag mit der Formulierung „in der Regel“ in Betracht.

RAin Rick: Die Formulierung „in der Regel“ sei für die Kollegen in strafrechtlicher Hinsicht ebenso wenig hilfreich.

RAuN Schons: RAin Rick beziehe sich hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Bedenken auf eine Entscheidung des BGH vom 25.09.2014 (Az. 4 StR 586/13; AGS 2014, 493 ff. mit Anmerkung von RAuN Schons). Darin sei zwar von anwaltlichen Berufspflichten die Rede; es sei aber keine Vorschrift der BORA, sondern eine Vorschrift der BRAO bzw. des RVG betroffen gewesen.

RA Then: Er frage, ob RAuN Schons den Antrag des Ausschusses 3 und Dr. Finzel seinen Antrag aufrechterhalten wollen.

RAuN Schons: Er stelle den Antrag des Ausschusses 3 in der heutigen Sitzung nicht. Der Ausschuss werde sich erneut beraten und in der nächsten Sitzung der Satzungsversammlung einen neuen Antrag stellen.

Dr. Finzel: Er ziehe seinen Antrag heute zurück.

Der Ausschuss 3 wird sich erneut mit der Behandlung von Fremdgeldern und fremden Vermögenswerten und einer entsprechenden Änderung des § 4 Abs. 2 Satz 1 BORA befassen.

5. Ausschuss 4 – Grenzüberschreitender Rechtsverkehr

Dr. von Wedel: Er wolle darüber informieren, dass der Ausschuss 4 nicht getagt hat, da der europäische Gesetzgeber keine Veranlassung zu einer Sitzung gegeben habe. Der Ausschuss werde sich aber mit der Frage befassen, welche Auswirkungen berufsrechtlicher Art es hat, wenn sich ausländische Rechtsanwälte in Deutschland betätigen. Zudem habe die letzte Satzungsversammlung den Beschluss gefasst, § 29 BORA aufzuheben. Damit habe sich die deutsche Anwaltschaft vom europäischen Berufsrecht verabschiedet. Dieser Beschluss sei in der europäischen Anwaltschaft mit Erstaunen aufgenommen worden, allerdings sei nicht verstanden worden, dass das deutsche Berufsrecht bereits alles Erforderliche regelt. Obwohl die Satzungsversammlung seinerzeit einen entsprechenden Begleitbeschluss gefasst hat, herrsche große Verwirrung, da dieser offenbar nicht zur Kenntnis genommen worden ist.

Der Ausschuss werde sich deshalb mit den Bestrebungen des CCBE, einen „Model Code of Conduct“ zu erlassen, näher befassen und prüfen, ob und in welcher Weise hier durch die Satzungsversammlung Unterstützung erfolgen und möglicherweise ein allgemeiner Verweis im Berufsrecht verankert werden. Der Ausschuss will auch dieser Frage nachgehen und werde auf der nächsten Sitzung im Mai darüber berichten.

RA Then: Er stellt fest, dass eine Aussprache nicht gewünscht wird.

6. Ausschuss 6 – Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Prof. Gasteyer: In seinem Arbeitsbericht für die Satzungsversammlung am 9. Mai 2016 habe der Ausschuss 6 berichtet, dass er sich zunächst mit zwei Fragen befassen werde, nämlich bestimmten Aspekten der Domizilanbieter und Pflichten der Verschwiegenheit im Vorfeld der Mandatsannahme. Außerdem habe sich der Ausschuss mit dem Thema "Vertraulichkeit als Schutzpflicht" befasst.

I. Domizilanbieter

Um sich zu fokussieren habe der Ausschuss beispielhaft den Fall der Nutzung des Konferenzraums eines Domizilanbieters behandelt. Er habe sich die Frage gestellt, ob die Nutzung dieser Ressource dazu führt, dass auf die Rechtsanwälte als Auftraggeber des Domizilanbieters die für eine Bürogemeinschaft geltenden Berufspflichten anzuwenden sind, und was das für die Beachtung der Verschwiegenheit bedeutet.

Der Ausschuss 6 sei auf Basis der Vorarbeiten der damit befassten Arbeitsgruppe der Ansicht, dass streng zwischen der Bürogemeinschaft und der Nutzung von Domizilanbietern differenziert werden muss, also der Organisation anwaltlicher Tätigkeit als Bürogemeinschaft und der Organisation anwaltlicher Tätigkeit unter Rückgriff auf einen Domizilanbieter.

Bei der Organisation anwaltlicher Tätigkeit in der Form einer Bürogemeinschaft bestünden besondere Pflichten. Allerdings fänden sich für die „klassische“ Bürogemeinschaft nur wenig trennscharfe Definitionen des Begriffs. Feuerich/Weyland, Rn. 79, stellten auf die gemeinschaftliche Nutzung von Ressourcen und den Bestand eines darauf bezogenen Gesellschaftsvertrages ab. Übernehme man dieses überzeugende Kriterium, führe die Nutzung eines von einem Dienstleister zur Verfügung gestellten Domizils durch mehrere ansonsten voneinander getrennt arbeitende Rechtsanwälte nicht dazu, dass sie eine Bürogemeinschaft bilden. Die genannten Kriterien seien nicht erfüllt. Vielmehr erfolge bei der Selbstorganisation mittels eines Domizilanbieters in der Regel keine gemeinschaftliche, sondern eine parallele Nutzung von Ressourcen auf Grundlage separat bestehender schuldrechtlicher

Verträge. Dann kämen die Regeln der Bürogemeinschaften nicht zur Anwendung. Dies gelte jedenfalls grundsätzlich.

Die persönliche Auffassung oder subjektive Überzeugung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, sie würden trotz Zusammenarbeit mit Kolleginnen oder Kollegen weder personelle noch sachliche Ressourcen gemeinsam nutzen, sei unerheblich. Es komme auf den verwirklichten Sachverhalt an. Daher könne auch derjenige, der beispielsweise die Dienste eines Domizilanbieters nutzt und dort einen Angestellten hat, der für zwei oder drei Anwälte arbeitet, die sonst in keiner Weise miteinander verbunden sind, möglicherweise eine „Gemeinschaft“ begründen, aber keine Bürogemeinschaft. Die gemeinsam verabredete Nutzung von personellen und sachlichen Ressourcen weise grundsätzlich in das Gesellschaftsrecht, führe also zu einer GbR oder Bürogemeinschaft, während eine nur parallele Nutzung nicht in das Gesellschaftsrecht, sondern allenfalls zu einer derzeit nicht regulierten „Gemeinschaft“ führen könne. Deren eventuelle Folgen hätten aber offenbleiben können.

Schließlich habe sich der Ausschuss 6 die Meinung gebildet, dass es für seine Tätigkeit nicht sinnvoll sei, sich mit der Wahrung der Vertraulichkeit zu befassen, indem er zunächst alle Facetten der tatsächlichen Abläufe bei Bürogemeinschaften und Domizilanbietern zu verstehen versucht; die tatsächlichen Verhältnisse könnten wahrscheinlich ohnehin nie abschließend erfasst werden. Eventuelle Probleme müssten aus der Sicht des Mandanten beleuchtet werden, der Mandant müsse jederzeit wissen, mit welcher Organisation er es zu tun hat.

II. Pflichten der Vertraulichkeit im Vorfeld der Mandatsannahme

Es gehe darum, ob die Vertraulichkeit dadurch gefährdet ist, dass ein Rechtsanwalt nach einer Mandatsanfrage andere Kollegen befragen muss, ob sie widerstreitende Interessen vertreten. Das sei besonders relevant, wenn der prospektive Mandant nicht damit rechnet, dass der angefragte Rechtsanwalt mit anderen Kollegen zusammenarbeitet. Der Ausschuss habe sich die Meinung gebildet, dass eine Ergänzung des § 2 BORA geboten sei, und eine Formulierung entwickelt. Diese sei in der letzten Ausschusssitzung besprochen worden. Der Ausschuss beabsichtige, sie nach Überarbeitung zum Gegenstand eines Antrags an die Satzungsversammlung im Mai 2017 zu machen.

III. Vertraulichkeit als Schutzpflicht

Mit dem Thema Vertraulichkeit als Schutzpflicht habe sich der Ausschuss nach Vorarbeiten der von Prof. Ewer geleiteten Arbeitsgruppe befasst.

Die Arbeitsgruppe habe zunächst Fallgruppen ermittelt, bei denen besondere Risiken für das Mandatsgeheimnis bestehen. Sie habe in erster Linie technische und organisatorische Risikoquellen identifiziert. Sie sehe Risiken aber auch in bestimmten wiederkehrend anzutreffenden Verhaltensweisen von Berufsangehörigen, die dem Stellenwert der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht nicht gerecht werden. Auf Grundlage dieses Befundes habe sich die Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung eines Vorschlags zur Ergänzung des § 2 BORA befasst. Sie solle klarstellen, dass sich die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht aus §43a Abs. 2 BRAO nicht als bloße Unterlassungspflicht darstelle, die es dem Rechtsanwalt verbietet, durch aktives Handeln Mandatsgeheimnisse Dritten unbefugt zu offenbaren, sondern dass dem Rechtsanwalt zugleich die berufsrechtliche Pflicht obliege, die zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen.

Dass die Verschwiegenheitspflicht diese verlange, entspreche den Vorgaben des allgemeinen Datenschutzrechts; zum Beispiel sehe § 9 BDSG ebenfalls eine entsprechende Duplizität (organisatorisch und technisch) vor.

Die berufsrechtlichen Pflichten würden nach Auffassung der Arbeitsgruppe allerdings nur greifen, soweit die entsprechenden Maßnahmen mit Blick auf die Bedeutung der Geheimhaltung der entsprechenden Angaben und die Wahrscheinlichkeit, dass es anderenfalls zu einer unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte kommt, zumutbar sind. Dabei richte sich der Zumutbarkeitsmaßstab am Anwaltsberuf und nicht den unterschiedlichen Verhältnissen einzelner Berufsangehöriger aus.

Dass technische Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen müssen, folge schon daraus, dass dieser Maßstab bereits im Datenschutzrecht gilt. Daher könne für die Wahrung der Verschwiegenheit kein geringerer Maßstab gelten.

Bei der noch nicht abgeschlossenen Diskussion im Ausschuss hätten sich folgende Erkenntnisse und Zwischenergebnisse ergeben:

1. Bei dem Vorschlag handele sich um eine Konkretisierung des § 43a BRAO. Damit seien an den Nachweis des Regelungsbedarfs nicht die strengen Anforderungen wie bei einer die Berufsausübung einschränkenden Eingriffsnorm zu stellen, weil der Eingriff schon durch das formelle Gesetz erfolgt sei. Der Ausschuss sei jedoch der Auffassung, dass ein den Eingriff rechtfertigender schwerer Missstand vorliegt.
2. Der Ausschuss habe sich noch keine abschließende Meinung gebildet, ob rein organisatorische Maßnahmen erfasst werden sollen, oder ob die Regelung auf rein technische Maßnahmen beschränkt wird.
 - a) Dabei würden die organisatorischen Maßnahmen ein sehr weites Spektrum umfassen, das nur exemplarisch angesprochen und auch nicht katalogmäßig in der neuen Norm geregelt würde:
 - So müsse nicht nur das Stammpersonal, sondern es müssen auch sämtliche sonstigen in den Räumen der Anwaltskanzlei tätigen Personen, wenn sie keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.
 - Es müsse sichergestellt werden, dass etwa aus der Zentrale einer Anwaltskanzlei geführte Telefonate nicht von wartenden Mandanten mitgehört werden können. Besprechungen dürften nicht in Räumen geführt werden, in denen Akten anderer Vorgänge liegen oder die Gesprächsteilnehmer auf sonstige Weise Kenntnis vom Bestehen dritter Mandate und Mandanten erhalten.
 - Mandatsbezogene Informationen dürften nicht auf Notebooks verarbeitet werden, die im Eigentum von Referendaren oder sonstigen Mitarbeitern stehen, weil ansonsten auch eine bloße Löschung, die eine nachträgliche Rekonstruktion nicht hindert, sichergestellt werden könne, zumal die Kanzlei eigentumsrechtlich keinen Zugang auf derartige Notebooks habe.
 - Die Aufzählung könne ergänzt werden bis zu Selbstverständlichkeiten, wie etwa, dass der Rechtsanwalt keine Mandatsakten auf dem Sitz oder dem Tisch im ICE offen liegen lassen dürfe. Er frage sich, wie oft am Tag gegen diese Grundsätze verstoßen wird.

- b) Technische Maßnahmen seien in erster Linie Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit digitaler mandatsbezogener Daten. Dies betreffe nicht nur Aspekte wie die Einräumung von – ggf. gestaffelten – Zugangsberechtigungen zu digitalen Datenbeständen, Verschlüsselung von Email-Verkehr und Sicherungsmaßnahmen gegenüber Hackerangriffen, sondern auch scheinbar marginale Maßnahmen, wie die Nutzung von Privacy-Folien, wenn andere das Notebook in der Öffentlichkeit einsehen können.
 - c) Technische Maßnahmen beschränkten sich aber nicht auf die Schaffung der notwendigen Sicherheit von digitalen Daten, sondern führten notwendigerweise zu organisatorischen Maßnahmen zur Sicherheit analoger Daten. So dürften etwa Akten nicht in Kellerräumen archiviert werden, die unzureichend gesichert sind oder gar durch außenstehende Dritte betreten werden können.
3. Diese zugunsten der mandatsbezogenen Daten statuierte Schutzpflicht solle nach dem Vorschlag dynamisch ausgestaltet werden: Komme es – etwa durch die Fortentwicklung digitaler Kommunikationsformen oder andere Entwicklungen – zu zusätzlichen neuen Risiken, müsse auch deren Realisierung entgegengewirkt und diese weitestmöglich verhindert werden. Dabei setze sie bei dem Prinzip des Standes der Technik an, der – wie der Ansatz der Risikoadäquanz – über das Umwelt- und Technikrecht als Leitprinzip auch in das Datenschutzrecht eingegangen sei.
4. Gleichwohl obliege dem Rechtsanwalt keine Verpflichtung, alle organisatorisch und technisch irgendwie möglichen Vorkehrungen zum Schutze mandatsbezogener Daten zu treffen. Vielmehr werde die Erforderlichkeit grundsätzlich durch die Zumutbarkeit begrenzt, was auch die wirtschaftliche Vertretbarkeit einschlieÙe. Dies folge schon aus dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und sei zudem auch für das allgemeine Datenschutzrecht anerkannt. So seien etwa bei Bestimmung der Maßnahmen zur Gewährleistung des gebotenen Schutzniveaus nach Art. 17 Abs. 1 Unterabsatz 2 der EU-Datenschutzrichtlinie vom 24.10.1995 auch die „bei ihrer Durchführung entstehenden Kosten“ zu berücksichtigen.

Bei der Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle sei allerdings nicht darauf abzustellen, was dem einzelnen Rechtsanwalt zumutbar erscheint. Vielmehr sei ein objektiver Maßstab anzulegen, die Zumutbarkeit für den Beruf. Vor diesem Hintergrund werde der Ausschuss in seinen nächsten Sitzungen besprechen, welche Tragweite der Vorschlag in der Praxis haben würde. Es sei zu besprechen, ob der Rechtsanwalt jeweils die neueste Version seiner Software einzusetzen habe, ob er jeweils die neuesten Programmpakete kaufen und etwa von Windows7 zu Windows10 wechseln müsse. Auch sei zu besprechen, ob es genüge, wenn er für sein Programm jeweils angebotene Sicherheits-Patches sofort installiert und auch Virens Scanner, Firewalls und ähnliches stets durch Updates aktualisiert. Das Ergebnis werde Einfluss auf die Formulierung der Norm haben, die in der nächsten Satzungsversammlung diskutiert werden solle.

7. Verschiedenes

RA Then: Aus gegebenem Anlass bitte er alle Mitglieder der Satzungsversammlung darum, Änderungen der Kontaktdaten unverzüglich der Bundesrechtsanwaltskammer bekannt zu geben.

8. Zeit und Ort der 4. Sitzung der 6. Satzungsversammlung

RA Then: Die 4. Sitzung der 6. Satzungsversammlung werde am 19.05.2017 im Hotel Pullman Schweizerhof Berlin stattfinden.

Ravensburg, 02.01.2017

Markt Diedorf, 02.01.2017

gez. RA Ekkehart Schäfer
Vorsitzender

gez. RAin Anne Riethmüller
Schriftführerin

München, 10.01.2017

gez. RA Michael Then
stellv. Vorsitzender